

Anlage 2

Prüfprotokolle

Bechsteinfledermaus	1
Braunes Langohr	4
Fransenfledermaus	7
Großer Abendsegler	10
Kleiner Abendsegler.....	12
Großes Mausohr	14
Kleine Bartfledermaus.....	17
Große Bartfledermaus	20
Zwergfledermaus	23
Breitflügelfledermaus	26
Wasserfledermaus	29
Baumpieper	31
Bluthänfling	33
Feldlerche	35
Feldsperling.....	39
Gartengrasmücke	41
Gartenrotschwanz.....	43
Goldammer	45
Grauschnäpper	47
Grünspecht.....	49
Habicht	51
Kernbeißer	53
Kiebitz	55
Kleinspecht.....	59
Rohrweihe	61
Schwarzspecht.....	63
Star.....	65



Trauerschnäpper.....	68
Turmfalke	70
Waldohreule	72
Waldkauz	74
Waldlaubsänger	76
Waldschnepe	78
Brutvögel der Wälder und Gehölze	81
Brutvögel der offenen und halboffenen Feldflur	83
Brutvögel der Gewässer und Ufer	85
Kammolch	87
Grümfrosch-Komplex	90

Legende

Rote Liste	
0	ausgestorben oder verschollen
R	durch extreme Seltenheit gefährdet
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierart
D	Daten nicht ausreichend
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
k. A.	keine Angabe
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

** Erhaltungszustand der Brutvögel in Niedersachsen:

In Niedersachsen fehlt für die Avifauna eine aktuelle und vollständige Einstufung zu den Erhaltungszuständen. Die „Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen“ (NLWKN 2011) beziehen sich auf veraltete Daten zum RL-Status (Stand 2010) und enthalten nicht alle hier behandelten Vogelarten. Die Angabe des Erhaltungszustandes ist insbesondere bei der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von Relevanz. Da dies für das Vorhaben nicht erforderlich ist, wird auf die Angabe des Erhaltungszustandes bei den Brutvögeln verzichtet.



Bechsteinfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bechsteinfledermaus		<i>Myotis bechsteinii</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (2) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (2)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011) <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von Baumhöhlen, selten landwirtschaftliche Gebäude, z. B. Viehställe als Sommer- und Wochenstubenquartiere • Erfordernis eines großen Baumhöhlenangebotes auf kleiner Fläche, da die Quartiere pro Aufzuchtzeit häufig gewechselt werden • Nutzung von stillgelegten Stollen, Höhlen, Kellern und alten Bunkern, vereinzelt auch Baumhöhlen als Winterquartiere • Typische Jagdlebensräume sind unterwuchsreiche, eher feuchte Laub- und Mischwälder in naturnaher, strukturreicher Ausprägung. Parks und Wald-Heckenlandschaften werden ebenfalls bejagt, weniger Siedlungsbereiche. • Die Bechsteinfledermaus ist die wohl am stärksten an den Wald gebundene Fledermausart 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Die nördliche Verbreitungsgrenze der Bechsteinfledermaus verläuft durch Niedersachsen. Sie beginnt auf der Höhe von Bentheim und verläuft bis ins südliche Wendland. Aktuell sind 7 bekannte Wochenstubenkolonien und 21 Winterquartiere in Niedersachsen bekannt. Ein Bechsteinfledermausgebiet mit Reproduktion im Landkreis Nienburg geht auf die Besiedlung von Fledermauskästen zurück. Die bedeutendsten Winterquartiere befinden sich im Bergland südlich von Osnabrück, im Raum Deister und Bückeberg sowie im Harz (NLWKN 2011).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Untersuchungen zum Fledermausvorkommen wurde die Bechsteinfledermaus im UG nachgewiesen. Insgesamt konnten im Rahmen der Kartierungen 7 Quartiere identifiziert werden. Die Kolonie besteht aus rund 28 adulten Weibchen. Individuenreiche Quartiere, in denen der Großteil der Kolonie übertagte, befanden sich alle nördlich außerhalb des Untersuchungsgebietes. Bei dem Quartier im westlichen Teil des Waldes an der B 218 wird vermutet, dass dieser einzelnen Individuen der Kolonie lediglich als jagdgebietnahes Ausweichquartier dient. Die Jagdgebiete der besenderten Tiere befanden sich überwiegend in Waldflächen am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes, im Wald an der B 218 sowie in einem westlich gelegenen Wäldchen (DENSE & LORENZ 2017c).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes im Wald an der B 218 befinden sich Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Zwar konnten im Rahmen der Baumhöhlenkartierung keine Höhlenbäume nachgewiesen werden (DENSE & LORENZ 2017c), trotzdem kann eine kurzzeitige Nutzung von im Rahmen der Kartierung nicht erfassten Baumhöhlen nicht mit abschließender Gewissheit ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dennoch zu verhindern, sind eine Bauzeitenregelung (Maßnahme 2.4-4 V_{ART}) sowie die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung (Maßnahme 2.5 V_{ART}) vorgesehen.</p> <p>Durch die Fällung potenzieller Quartierbäume nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) werden baubedingten Verletzung oder Tötung von Fledermäusen im Quartier vermieden. Auch durch die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Art vermieden werden. Vor der Fällung werden potenziell geeignete Quartierbäume auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Waldes an der B 218 befinden sich Nahrungshabitate der Bechsteinfledermaus. Die besenderten Tiere nutzen dabei vor allem die westlichen Bereiche des Waldes (DENSE & LORENZ 2017c). Eine Nutzung des Baufeldes als Nahrungshabitat durch nicht besenderte Individuen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Um eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens durch den Baubetrieb (z. B durch Lichtemissionen) und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, ist ein Nachtbauverbot vorgesehen (Maßnahme 2.4-4 V_{ART}). Durch die im Rahmen der Bauzeitenbeschränkung ebenfalls vorgesehenen Fällung potenzieller Quartierbäume nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) werden weitere Störungen vermieden. Eine Störung die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	
<p>Im Waldgebiet entlang der B 218 wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Fledermaus-Fauna ein Quartier der Bechsteinfledermaus im westlichen Teil des Waldes nachgewiesen. Der Quartierbaum befindet sich jedoch außerhalb des Baufeldes und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Zudem konnten im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung im Waldgebiet keine Baumhöhlen im unmittelbaren Baufeld nachgewiesen werden, so dass auch der Verlust potenzieller Baumhöhlenquartiere sehr unwahrscheinlich ist (DENSE & LORENZ 2017c).</p> <p>Die Jagdhabitats im Umfeld von Wochenstubenquartieren der Bechsteinfledermaus sind als Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzusehen. Der Verlust essenzieller Jagdhabitats kann daher einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG darstellen. Im vorliegenden Fall befindet sich der Schwerpunkt der Jagdgebiete der besenderten Tiere im westlichen Teil des Waldgebietes und somit außerhalb des geplanten Baufeldes. Eine Nutzung der Waldflächen im Bereich des Baufeldes als Jagdhabitat durch einzelne Individuen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Ausweisung von Bautabuflächen wird sichergestellt, dass die bauzeitlich beanspruchten Waldbereiche auf das zwingend erforderliche Maß reduziert werden (Maßnahme 2.2 V_{ART}). Nördlich der B 218 wird der Waldbestand überspannt, so dass die Funktion als Jagdhabitat dort erhalten bleibt. Südlich der B 218 ist mit der Baufeldräumung die Freistellung von rund 1,0 ha Waldfläche verbunden. Durch die Freistellung verlieren diese Bereiche weitgehend ihre Eignung als Jagdhabitat für die Bechsteinfledermaus. Aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen kann der Bereich südlich der B 218 auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf insgesamt rund 2,5 ha Fläche nur eine eingeschränkte Funktion als Jagdhabitat für die Bechsteinfledermaus erfüllen.</p> <p>Als kurzfristig wirksame Maßnahme ist die Auslichtung dichter Laubwaldbestände (Maßnahme 3.2-1 A_{CEF}) auf rund 2,0 ha Fläche vorgesehen. Durch die Auslichtung im Bereich bevorzugter Flughöhen wird die Eignung als Jagdhabitat optimiert. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch baubedingte Gehölzfreistellungen bleibt bewahrt.</p> <p>Um dauerhaft die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu gewährleisten sind neben dieser kurzfristig wirksamen Aufwertung von Jagdhabitats weitere mittel- bzw. langfristig wirksame Maßnahmen vorgesehen. So werden durch den Umbau von Nadelwald in naturnahen Laubwald (Maßnahme 3.2-3 A_{CEF}) auf rund 1,58 ha sowie den Umbau von Kiefernbeständen in naturnahen Laubmischwald (Maßnahme 3.2-2 A_{CEF}) auf rund 1,72 ha angrenzende Waldflächen als Lebensraum für die Bechsteinfledermaus optimiert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass eine Beeinträchtigung der Art durch den Verlust von Jagdhabitats ausgeschlossen werden kann und die Funktionalität der Flächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Bechsteinfledermaus erhalten bleibt.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Braunes Langohr

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Braunes Langohr		<i>Plecotus auritus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (2)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011) <ul style="list-style-type: none"> • Besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder, findet sich aber auch in Gärten und in der Nähe von Siedlungen. • Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwänden; nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an. • Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker • Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten. • Aufgrund der breiten Flügel sehr wendig und fliegt daher auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <p>Das Verbreitungsgebiet des Braunen Langohr erstreckt sich über die gesamte Bundesrepublik. In Niedersachsen sind für den Zeitraum von 1994 bis 2009 ca. 15 Wochenstubenquartiere und ca. 150 Winterquartiere gemeldet (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Im UG wurde ein Quartier innerhalb eines zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörendem Wohnhauses bei Bottum nachgewiesen. Im Rahmen der Erfassung konnten mindestens acht ausfliegende Braune Langohren beobachtet werden, etwa neun weitere Tiere wurden als „unsichere Ausflüge“ registriert. Es wird eine Koloniegröße von 15-20 adulten Weibchen angenommen. Mittels Telemetrie wurden Jagdhabitats des Braunen Langohres im Umfeld des Quartierstandortes, im Waldgebiet an der B 218 und südlich von Hülshoff nachgewiesen (DENSE & LORENZ 2017c).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



Durch das Vorhaben betroffene Art	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
<p>Im Bereich des Baufeldes befinden sich Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, sind eine Bauzeitenregelung (Maßnahme 2.4-4 V_{ART}) sowie die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn (Maßnahme 2.5 V_{ART}) vorgesehen.</p> <p>Durch die Fällung potenzieller Quartierbäume nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) werden baubedingten Verletzung oder Tötung von Fledermäusen im Quartier vermieden. Vor der Fällung werden potenziell geeignete Quartierbäume auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Waldes an der B 218 befinden sich Nahrungshabitate des Braunen Langohr. Die besenderten Tiere nutzen dabei vor allem die westlichen Bereiche des Waldes (DENSE & LORENZ 2017c). Eine Nutzung des Baufeldes und weiterer Waldflächen im Wirkungsbereich des Vorhabens als Nahrungshabitat durch einzelne Tiere kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Störungen dieser Jagdhabitate durch den Baubetrieb, insbesondere durch Lichtemissionen sind grundsätzlich möglich. Da die Art neben Wäldern auch strukturierte Offenlandschaften nutzt, steht der Art ein breites Spektrum an potenziellen Jagdhabitaten zur Verfügung. Diese sind im Umfeld des nachgewiesenen Fortpflanzungsquartiers in ausreichendem Umfang vorhanden, so dass bei Störungen ein Ausweichen möglich ist.</p> <p>Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Jagdhabitate und dem Vorhandensein geeigneter Ausweich-Jagdhabitate im Umfeld, kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Im Waldgebiet entlang der B 218 wurden im Rahmen der Untersuchungen zur Fledermaus-Fauna keine Quartiere des Braunen Langohres nachgewiesen. Zudem konnten im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung im Waldgebiet keine Baumhöhlen im unmittelbaren Baufeld nachgewiesen werden (DENSE & LORENZ 2017c), so dass auch der Verlust potenzieller Baumhöhlenquartiere unwahrscheinlich ist.</p> <p>Ein nachgewiesenes Fortpflanzungsquartier befindet sich rund 1 km nördlich der betroffenen Waldflächen an der B 218. Durch die Baufeldfreimachung und durch Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen verändert sich die Eignung als Jagdhabitat im Waldbereich südlich der B 218. Da die Art aber auch solche Strukturen zur Jagd nutzt, stellt diese Veränderung keinen Verlust potenzieller Jagdhabitate dar. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt bewahrt, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Fransenfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fransenfledermaus		<i>Myotis nattereri</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (2)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Der Erhaltungszustand ist für Niedersachsen unbekannt (NLWKN 2011)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011)		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Fransenfledermaus besiedelt als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude und nimmt entsprechend auch Vogel- und Fledermauskästen an. • Wochenstubengesellschaften finden sich z. B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen und in Zwischenwänden oder hohlen Decken (auch von Stallungen). • Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden aber oft nach wenigen Tagen gewechselt, auch mit noch flugunfähigen Jungtieren. • Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. • Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks, Friedhöfe oder Obstgärten. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Das Verbreitungsgebiet der Fransenfledermaus erstreckt sich annähernd über die gesamte Bundesrepublik. In Niedersachsen liegen Meldungen von 18 Wochenstubenquartieren und 117 Winterquartieren der Art vor. Für die Art sind Aussagen über die tatsächliche Bestandsgröße aufgrund der lückenhaften Erfassung nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird daher als unbekannt eingestuft (atlantische Region). Sie ist jedoch regelmäßig in hoher Dichte nachzuweisen (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Im Rahmen der Untersuchungen zum Fledermausvorkommen wurde die Fransenfledermaus im UG nachgewiesen. Insgesamt konnten im Rahmen der Kartierungen 2 Wochenstubenquartiere identifiziert werden. Das eine Quartier befindet sich im westlichen Teil des Waldes an der B 218 in einer vitalen Kiefer. Das andere Quartier befindet sich nördlich des Untersuchungsgebietes in einer Zitterpappel. Hinsichtlich der Koloniegroße ist ein Wert von 16-18 adulten Weibchen als realistisch anzunehmen. Die Jagdgebiete der besenderten Tiere befanden sich überwiegend im westlichen Teil des Waldgebietes südlich der B 218 und angrenzenden Gehölzstrukturen sowie in Waldflächen am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes (DENSE & LORENZ 2017c).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes befinden sich Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, sind eine Bauzeitenregelung (Maßnahme 2.4-4 V_{ART}) sowie die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn (Maßnahme 2.5 V_{ART}) vorgesehen.</p> <p>Durch die Fällung potenzieller Quartierbäume nach der Wochenstubezeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) werden baubedingten Verletzung oder Tötung von Fledermäusen im Quartier vermieden. Vor der Fällung werden potenziell geeignete Quartierbäume auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Waldes an der B 218 befinden sich Nahrungshabitate, die sich über den gesamten Waldbereich sowie angrenzende Gehölzstreifen erstrecken. Jagdgebiete einzelner Individuen im Bereich des Baufeldes wurden im Rahmen der Fledermaus-Kartierungen nachgewiesen (DENSE & LORENZ 2017c).</p> <p>Durch die Ausweisung von Bautabuflächen wird sichergestellt, dass die bauzeitlich beanspruchten Waldbereiche auf das zwingend erforderliche Maß reduziert werden (Maßnahme 2.2 V_{ART}). Nördlich der B 218 wird der Waldbestand überspannt, so dass die Funktion als Jagdhabitat dort erhalten bleibt. Südlich der B 218 ist mit der Baufeldräumung die Freistellung von rund 1,0 ha Waldfläche verbunden. Durch die Baufeldfreimachung und durch Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen verändert sich die Eignung als Jagdhabitat im Waldbereich südlich der B 218 auf einer Fläche von insgesamt rund 2,5 ha. Darüber hinaus kann insbesondere ein nächtlicher Baubetrieb z. B. durch Lichteinwirkungen zu Störungen im Umfeld des Baufeldes führen.</p> <p>Um eine Störung der Fransenfledermaus sicher auszuschließen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt, sind verschiedene Maßnahmen im Waldgebiet an der B 218 vorgesehen. Als kurzfristig wirksame Maßnahme ist die Auslichtung dichter Laubwaldbestände (Maßnahme 3.2-1 A_{CEF}) auf rund 2,0 ha Fläche geplant. Durch die Auslichtung im Bereich bevorzugter Flughöhen wird die Eignung als Jagdhabitat optimiert. Neben dieser kurzfristig wirksamen Aufwertung von Jagdhabitaten sind weitere mittel- bzw. langfristig wirksame Maßnahmen vorgesehen. So werden durch den Umbau von Nadelwald in naturnahen Laubwald (Maßnahme 3.2-3 A_{CEF}) auf 1,58 ha sowie der Umbau von Kiefernbeständen in naturnahen Laubmischwald (Maßnahme 3.2-2 A_{CEF}) auf 1,72 ha angrenzende Waldflächen als Lebensraum für die Fransenfledermaus optimiert.</p> <p>Um eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens durch den Baubetrieb (z. B. durch Lichtemissionen) und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, ist ein Nachtbauverbot vorgesehen (Maßnahme 2.4-4 V_{ART}). Durch die im Rahmen der Bauzeitenbeschränkung ebenfalls vorgesehenen Fällung potenzieller Quartierbäume nach der Wochenstubezeit und vor der tiefen Winterlethargie (Ende Oktober / Anfang November) werden weitere Störungen vermieden.</p> <p>Eine Störung die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Waldgebiet entlang der B 218 wurde im Rahmen der Untersuchungen zur Fledermaus-Fauna ein Quartier im westlichen Teil des Waldes nachgewiesen. Der Quartierbaum befindet sich jedoch außerhalb des Baufeldes und ist daher vom Vorhaben nicht betroffen. Zudem konnten im Waldgebiet im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung keine Baumhöhlen im unmittelbaren Baufeld nachgewiesen werden, so dass auch der Verlust potenzieller Baumhöhlenquartiere unwahrscheinlich ist. Insgesamt bleibt die Funktionalität der Flächen für die Fransenfledermaus erhalten.</p> <p>Ein nachgewiesenes Fortpflanzungsquartier befindet sich rund 500 m westlich der betroffenen Waldflächen an der B 218. Durch die Baufeldfreimachung und durch Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen verändert sich die Eignung als Jagdhabitat im Waldbereich südlich der B 218. Da die Art aber auch solche Strukturen zur Jagd nutzt, stellt diese Veränderung keinen Verlust potenzieller Jagdhabitate dar. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt bewahrt, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler		<i>Nyctalus noctula</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (2)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011) <ul style="list-style-type: none"> • Der Große Abendsegler hat sein Sommer- und Winterquartier in Baumhöhlen und bevorzugt daher als Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Hierzu zählen z. B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte, stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. • Wichtig sind Baumhöhlungen in älteren wie auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch in jüngeren Bäumen befinden. Alter Baumbestand mit Höhlen ist insbesondere für Winterquartiere erforderlich. • Parkartige Waldstrukturen und intakte Hudewälder, die ihnen auch zwischen den Bäumen Platz zum reißenden Flug mit vielen schnellen Wendungen erlaubt, sind ideale Jagdgebiete. • In Niedersachsen kommt die Art im gesamten Gebiet vor. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgrößen oder dem Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. In Niedersachsen können Aussagen zu Bestandsgrößen nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 liegen lediglich Meldungen von 7 Wochenstuben sowie von 8 Winterquartieren vor (NLWKN 2011).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Bei den meisten, mittels Horchkisten erfassten Tieren der Gattung Nyctalus handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um Aktivitäten von Großen Abendseglern. Der Große Abendsegler wurde im Rahmen der Erfassung ausschließlich punktuell im Bereich der Waldränder dokumentiert. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Art ist aufgrund der geringen Nutzungsintensität weder als Quartierstandort noch als Jagdgebiet anzunehmen (DENSE & LORENZ 2017c).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes befinden sich Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn (Maßnahme 2.5 V_{ART}) vorgesehen.</p> <p>Eine Bauzeitenregelung ist für diese Art nicht vorgesehen, da eine Nutzung potenzieller Quartierbäume als Wochenstube oder Winterquartier auf Grundlage der Kartierung ausgeschlossen wird und insgesamt lediglich eine geringe Nutzungsintensität des Waldes durch die Art vorliegt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Große Abendsegler wurde im Rahmen der Erfassung lediglich punktuell an den Waldrändern dokumentiert. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Art ist aufgrund der geringen Nutzungsintensität nicht anzunehmen (DENSE & LORENZ 2017c). Eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Der Große Abendsegler wurde im Rahmen der Erfassung lediglich punktuell an den Waldrändern dokumentiert. Des Weiteren ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen keine Hinweise auf Quartiere der Art, so dass die Bedeutung des Untersuchungsgebietes insgesamt als gering eingeschätzt werden kann. Zudem konnten im Zuge einer Höhlenbaumkartierung keine Baumhöhlen im unmittelbaren Baufeld nachgewiesen werden (DENSE & LORENZ 2017c), so dass auch der Verlust potenzieller Baumhöhlenquartiere unwahrscheinlich ist. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der zu einem Verlust der Funktionalität des Raumes für die Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Kleiner Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kleiner Abendsegler		<i>Nyctalus leisleri</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (D) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (1)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011) <ul style="list-style-type: none"> • Der Kleinabendsegler als ausgesprochener Waldbewohner hat seine Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen. Zudem werden Fledermauskästen und vereinzelt Gebäuderitzen angenommen. • Seine Lebensraumansprüche entsprechen denen des Großen Abendseglers. Er ist aber vermutlich enger an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. • Als Lebensraum dienen alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Diese sind z. B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen und/ oder Spalten hinter der Rinde. • Ideale Jagdgebiete sind Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern. • Seine Vorkommen reichen bis zu 1.900 m ü. NN hoch. • Er bevorzugt Gebiete, die eine sehr hohe Insektenichte aufweisen. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der Kleine Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Kenntnisse über Vorkommen, Bestandsgrößen oder dem Bestandstrend in den Bundesländern sind sehr heterogen. Es bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Schätzung der Bestandsgröße für Deutschland angegeben werden kann. Auch in Niedersachsen können Aussagen zur Bestandsgrößen nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aktuell liegen lediglich Meldungen von 6 Wochenstuben sowie von 1 Winterquartier vor. Die Dunkelziffer dürfte aber für beide Quartiertypen sehr hoch sein (NLWKN 2011).		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Kleine Abendsegler wurde im Rahmen der Erfassung nur mit einem Individuum sicher dokumentiert. Dabei handelte es sich um ein 2016 nachgewiesenes Jungtier. Da die Art im Zuge der Fänge 2017 nicht erneut nachgewiesen wurde, ist es wahrscheinlich, dass das UG nicht im engeren Aktionsraum einer Kolonie liegt. Bei den übrigen, mittels Horchkisten erfassten Tieren der Gattung <i>Nyctalus</i> handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit ausschließlich um Aktivitäten von Großen Abendseglern. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Art ist aufgrund der geringen Nutzungsintensität weder als Quartierstandort noch als Jagdgebiet anzunehmen (DENSE & LORENZ 2017c).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes befinden sich Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn (Maßnahme 2.5 V_{ART}) vorgesehen.</p> <p>Eine Bauzeitenregelung ist für diese Art nicht vorgesehen, da eine Nutzung potenzieller Quartierbäume als Wochenstube oder Winterquartier auf Grundlage der Kartierung ausgeschlossen wird und insgesamt lediglich eine geringe Nutzungsintensität des Waldes durch die Art vorliegt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der Kleine Abendsegler wurde im Rahmen der Erfassung lediglich einmalig sicher dokumentiert. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Art ist aufgrund der geringen Nutzungsintensität nicht anzunehmen (DENSE & LORENZ 2017c). Eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Der Kleine Abendsegler wurde im Rahmen der Erfassung nur einmalig sicher dokumentiert. Des Weiteren ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen keine Hinweise auf Quartiere der Art, so dass die Bedeutung des Untersuchungsgebietes insgesamt als gering eingeschätzt werden kann.</p> <p>Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der zu einem Verlust der Funktionalität des Raumes für die Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Großes Mausohr

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großes Mausohr		<i>Myotis myotis</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (2)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Der Erhaltungszustand ist für Niedersachsen unbekannt (NLWKN 2011)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011)		
<ul style="list-style-type: none"> • Weibchenkolonien benötigen geräumige Gebäude-Dachböden (Gutshäuser, Kirchen u. ä.) und Brückenhohlräume als Sommer- und Wochenstubenquartier, die warm und störungsarm sind, in denen sie in „Clustern“ frei an Dachsparren und Balken hängen. • Männchen benötigen ebenfalls Gebäudequartiere, aber eher Spalten und enge Hohlräume sowie Baumhöhlen. • Als Winterquartier dienen stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker. • Typische Jagdlebensräume sind unterwuchsfreie oder -arme Buchenhallenwälder. • Weitere wichtige Jagdhabitats: Waldstrukturen mit frei zugänglicher Bodenschicht, auch kurzhalbige Mähwiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften, Parks, weniger Siedlungsbereiche. • Art ist relativ wärmeliebend. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die bundesweit Größten Vorkommen der Art befinden sich in Süddeutschland, wo das Große Mausohr beinahe flächendeckend nachgewiesen wurde. Kolonien mit mehreren tausend Tieren sind dabei nicht selten. Auch in Sachsen ist die Art nahezu flächendeckend vorhanden. Im Gegensatz dazu weisen Bundesländer wie Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg deutlich geringere Nachweiszahlen auf. In Niedersachsen sind aktuell 40 Sommerquartiere mit ca. 8.500 Individuen sowie 120 Winterquartiere bekannt (NLWKN 2011). Der Erhaltungszustand wird aufgrund der lückenhaften faunistischen Erfassung als unbekannt eingestuft (atlantische Region).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Im Rahmen der Untersuchungen zum Fledermausvorkommen wurde das Große Mausohr im UG nachgewiesen. So konnte sowohl durch die akustische Erfassung als auch durch Netzfänge eine zeitweilige Nutzung des Waldes als Jagdgebiet durch die Art dokumentiert werden. Eine besondere Bedeutung dieser Bereiche für das Große Mausohr kann jedoch aufgrund der relativ geringen Nutzungsintensität ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kartierungen konnten zudem keine Quartiere identifiziert werden. Da es sich beim Großen Mausohr um eine charakteristische Fledermausart der Gebäude handelt war dies auch nicht zu erwarten. Die Großen Mausohren die im UG nachgewiesen wurden sind wahrscheinlich der bekannten Kolonie im ca. 16,5 km südöstlich liegenden Engter zuzuordnen (DENSE & LORENZ 2017c).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes befinden sich Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn (Maßnahme 2.5 V_{ART}) vorgesehen.</p> <p>Eine Bauzeitenregelung ist für diese Art nicht vorgesehen, da eine Nutzung potenzieller Quartierbäume als Wochenstube oder Winterquartier auf Grundlage der Kartierung ausgeschlossen wird und insgesamt lediglich eine geringe Nutzungsintensität des Waldes durch die Art vorliegt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Das Große Mausohr wurde im Rahmen der Erfassung und Netzfänge im Bereich des Waldes dokumentiert. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Art ist nicht anzunehmen, da das Große Mausohr deutlich großräumiger unterwegs ist und die Strukturen im UG nicht den typisch ausgeprägten Jagdhabitaten entspricht. Bestätigt wird dies durch eine lediglich geringe Nutzung des Waldes durch die Art (DENSE & LORENZ 2017c). Eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	
<p>Das Große Mausohr wurde im Rahmen der Erfassung im Bereich des Waldes dokumentiert. Da sich die Wochenstuben und Winterquartiere überwiegend in Gebäuden (z. B. Dachböden, Kellern) befinden, sind Quartiere in dem zu querenden Waldbereich unwahrscheinlich. Des Weiteren ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen keine Hinweise auf Quartiere der Art, so dass die Bedeutung des Untersuchungsgebietes insgesamt als gering eingeschätzt werden kann. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der zu einem Verlust der Funktionalität des Raumes für die Art führt kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Kleine Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kleine Bartfledermaus		<i>Myotis mystacinus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (2)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011)		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Große Bartfledermaus ist wesentlich stärker an Wälder und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus, die eher eine Art der offenen und halboffenen Landschaften ist. • Die beiden Arten besiedeln als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude (Große Bartfledermaus u.a. Kirchtürme) und nehmen entsprechend auch Fledermauskästen an. • Wochenstubengesellschaften finden sich z. B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln und in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern. • Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden im Austausch genutzt. • Als Winterquartier dienen bevorzugt frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen wie stillgelegten Stollen, Höhlen und Kellern • Überwinterung: Die Kleine Bartfledermaus hängt eher offen an den Wänden, nur in suboptimalen Quartieren werden von dieser Art Spalten aufgesucht. • Jagdlebensräume: Typisch für die Kleine Bartfledermaus sind dörfliche Siedlungsbereiche, Streuobstbestände, Gärten, Feuchtgebiete und Gewässer in kleinräumig strukturierten Landschaften und siedlungsnah Waldbereiche. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Kleine Bartfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet. Ausgespart werden lediglich der Nordwesten sowie kleine Räume im Nordosten und im alpennahen Raum. Aussagen zur Bestandsgröße sind jedoch nicht möglich. In Niedersachsen ist die Art weit verbreitet. In dem Bundesland liegen aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 Nachweise aus 108 Rastern vor, was einer Rasterfrequenz von 6,2 % entspricht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise der Art in Niedersachsen gibt, die aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Im Rahmen der Untersuchungen zum Fledermausvorkommen wurde die Kleine Bartfledermaus im UG nachgewiesen. Es konnte durch Netzfänge jedoch lediglich ein säugendes Weibchen dokumentiert werden. Aufgrund des Fangzeitpunktes war eine sichere Zuordnung zu Kolonielebensräumen nicht möglich, da sich die Kolonien möglicherweise bereits aufgelöst hatten. Zudem könnte es sich bei der Art aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit bereits um Explorationsflüge außerhalb des eigentlichen Kolonielebensraums gehandelt haben. Da es sich um einen einmaligen Nachweis eines Weibchens handelt, ist aufgrund der hohen Fangintensität nicht von einer besonderen Bedeutung des Untersuchungsgebiets auszugehen (DENSE & LORENZ 2017c).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Bereich des Baufeldes befinden sich Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn (Maßnahme 2.5 V _{ART}) vorgesehen. Eine Bauzeitenregelung ist für diese Art nicht vorgesehen, da eine Nutzung potenzieller Quartierbäume als Wochenstube oder Winterquartier auf Grundlage der Kartierung ausgeschlossen wird und insgesamt lediglich eine geringe Nutzungsintensität des Waldes durch die Art vorliegt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Kleine Bartfledermaus wurde im Rahmen der Erfassung im Bereich des Waldes lediglich einmalig dokumentiert. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Art ist aufgrund der geringen Nutzungsintensität nicht anzunehmen, zumal es sich bei den Nachweisen bereits um Explorationsflüge der Individuen außerhalb des eigentlichen Kolonielebensraums gehandelt haben könnte (DENSE & LORENZ 2017c). Eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Kleine Bartfledermaus wurde im Rahmen der Erfassung nur einmalig dokumentiert. Des Weiteren ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen keine Hinweise auf Quartiere der Art, so dass die Bedeutung des Untersuchungsgebietes insgesamt als gering eingeschätzt werden kann. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der zu einem Verlust der Funktionalität des Raumes für die Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.



Große Bartfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Große Bartfledermaus		<i>Myotis brandtii</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (2)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011) <ul style="list-style-type: none"> • Die Große Bartfledermaus ist wesentlich stärker an Wälder und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus, die eher eine Art der offenen und halboffenen Landschaften ist. • Die beiden Arten besiedeln als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude (Große Bartfledermaus u.a. Kirchtürme) und nehmen entsprechend auch Fledermauskästen an. • Wochenstubengesellschaften finden sich z. B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln und in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern. • Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden im Austausch genutzt. • Als Winterquartier dienen bevorzugt frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen wie stillgelegten Stollen, Höhlen und Kellern • Überwinterung der Großen Bartfledermaus selten freihängend, sondern meist einzeln in Spalten • Typische Jagdlebensräume der Großen Bartfledermaus sind reich strukturierte Laub-, Misch- und Nadelwälder an feuchten Standorten, sowie Hecken, Gräben und Ufergehölze, an denen sie meist ziemlich dicht an der Vegetation vom Boden bis in den Baumkronenbereich jagt. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <p>Die Große Bartfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet. Ausgespart werden lediglich der Nordwesten sowie kleine Räume im Nordosten. Aussagen zur Bestandsgröße sind jedoch nicht möglich. In Niedersachsen ist die Art weit verbreitet. In dem Bundesland liegen aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 Nachweise aus 108 Rastern vor, was einer Rasterfrequenz von 4,1 % entspricht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise der Art in Niedersachsen gibt, die aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Untersuchungen zum Fledermausvorkommen wurde die Große Bartfledermaus im UG nachgewiesen. Es konnte durch Netzfänge ein juveniles Weibchen und jeweils ein adultes Männchen bzw. Weibchen dokumentiert werden. Aufgrund des Fangzeitpunktes war eine sichere Zuordnung zu Kolonielebensräumen nicht möglich, da sich die Kolonien möglicherweise bereits aufgelöst hatten. Zudem könnte es sich bei der Art aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit bereits um Explorationsflüge außerhalb des eigentlichen Kolonielebensraums gehandelt haben. Insgesamt ist aufgrund der hohen Fangintensität und der geringen Nutzungsintensität nicht von einer besonderen Bedeutung des Untersuchungsgebietes auszugehen (DENSE & LORENZ 2017c).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes befinden sich Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn (Maßnahme 2.5 V_{ART}) vorgesehen.</p> <p>Eine Bauzeitenregelung ist für diese Art nicht vorgesehen, da eine Nutzung potenzieller Quartierbäume als Wochenstube oder Winterquartier auf Grundlage der Kartierung ausgeschlossen wird und insgesamt lediglich eine geringe Nutzungsintensität des Waldes durch die Art vorliegt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Große Bartfledermaus wurde im Rahmen der Erfassung im Bereich des Waldes dokumentiert. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Art ist aufgrund der geringen Nutzungsintensität nicht anzunehmen. Eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt kann daher ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Die Große Bartfledermaus wurde im Rahmen der Erfassung lediglich in einer geringen Dichte dokumentiert. Des Weiteren ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen keine Hinweise auf Quartiere der Art, so dass die Bedeutung des Untersuchungsgebietes insgesamt als gering eingeschätzt werden kann. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der zu einem Verlust der Funktionalität des Raumes für die Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.



Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011) <ul style="list-style-type: none"> • Eine der kleinsten Fledermausarten. • Der Jagdausflug beginnt z. T. schon vor Beginn der Dämmerung. • Wochenstuben werden ab April / Mai aufgesucht. • Nach Auflösung der Wochenstuben im August findet bis in den Herbst hinein wahrscheinlich ein mehrfacher Quartierwechsel besonders der Jungtiere statt, bei denen es im Herbst während der Quartiersuche zu invasionsartigen Einflügen in Gebäude kommen kann. • Die Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum beträgt ca. 10 - 20 km. • Die Überwinterung erfolgt in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in Felsspalten. Auch im Winter sind die Tiere oft wach. • Die Winterquartiere werden Ende Oktober / Anfang November aufgesucht und oft schon im März wieder verlassen. • Die Zwergfledermaus ist relativ kälteunempfindlich. • Das nachgewiesene Höchstalter beträgt annähernd 16 Jahre, die durchschnittliche Lebenserwartung liegt mit etwa 2 - 3 Jahren sehr viel niedriger. • Feinde: Nachtgreifvögel, selten Taggreifvögel, Marder, Hauskatzen. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <p>Die Zwergfledermaus ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich. Auch in Niedersachsen ist die Art weit verbreitet. Aktuell sind in dem Bundesland ca. 206 Wochenstubenquartiere und ca. 38 Winterquartiere der Zwergfledermaus bekannt. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winterquartier nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Untersuchungen zum Fledermausvorkommen wurde die Zwergfledermaus im UG nachgewiesen. So konnte durch den Einsatz von Horchkisten und die Begehung mit dem Detektor eine zeitweilige Nutzung der Waldränder als Jagdgebiet durch die Art dokumentiert werden. Eine besondere Bedeutung dieser Bereiche für die Zwergfledermaus kann jedoch aufgrund der relativ geringen Nutzungsintensität ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kartierungen konnten zudem keine Quartiere identifiziert werden. Da es sich bei der Zwergfledermaus um eine charakteristische Fledermausart der Gebäude handelt war dies auch nicht zu erwarten. Durch die Fänge ist jedoch belegt, dass sich das UG im Aktionsradius eines Wochenstubenquartiers befindet (DENSE & LORENZ 2017c).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes befinden sich Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn (Maßnahme 2.5 V_{ART}) vorgesehen.</p> <p>Eine Bauzeitenregelung ist für diese Art nicht vorgesehen, da eine Nutzung potenzieller Quartierbäume als Wochenstube oder Winterquartier auf Grundlage der Kartierung ausgeschlossen wird und insgesamt lediglich eine geringe Nutzungsintensität des Waldes durch die Art vorliegt.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Zwergfledermaus wurde im Rahmen der akustischen Erfassung lediglich temporär im Bereich der Waldränder dokumentiert. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Art ist aufgrund der geringen Nutzungsintensität nicht anzunehmen (DENSE & LORENZ 2017c). Eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Die Zwergfledermaus wurde im Rahmen der Erfassung lediglich temporär an den Waldrändern dokumentiert. Es ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen keine Hinweise auf Quartiere der Art, so dass die Bedeutung des Untersuchungsgebietes insgesamt als gering eingeschätzt werden kann. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der zu einem Verlust der Funktionalität des Raumes für die Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.



Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (G) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (2)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011)		
<ul style="list-style-type: none"> • Wochenstubenquartiere liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch in Wandverschalungen und Zwischendecken • Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Höhlen, Stollen und Keller werden angenommen, wenn sie eher trocken sind. • Die Breitflügelfledermaus meidet geschlossene Waldgebiete. • Bevorzugte Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. • Gejagt wird weiterhin an waldrandnahen Lichtungen, Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Breitflügelfledermaus ist flächendeckend in ganz Deutschland verbreitet. Ihr Schwerpunkt liegt jedoch in den nordwestlichen Bundesländern. Angaben zur Bestandssituation in den einzelnen Bundesländern sind sehr unterschiedlich. So werden für Mecklenburg-Vorpommern im nationalen Bericht zum Fledermausschutz 2006 mehrere 1000 Tiere angegeben. Im Gegensatz dazu werden von Nordrhein-Westfalen keine Angaben gemacht. In Niedersachsen ist die Breitflügelfledermaus flächendeckend verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland. Im Bergland kommt die Art besonders entlang größerer Flusstäler vor. Für den Zeitraum von 1994 bis 2009 sind ca. 80 Wochenstubenquartiere und 11 Winterquartiere gemeldet. Die Durchschnittskopfgröße der Kolonien liegt bei 20 bis 30 Weibchen. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Breitflügelfledermaus wurde im Rahmen der Erfassung lediglich temporär und punktuell an den Waldrändern dokumentiert. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Art ist aufgrund der geringen Nutzungsintensität als Jagdgebiet nicht anzunehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich das UG im Aktionsradius eines Wochenstubenquartieres der Art befindet. Quartiere der Breitflügelfledermaus sind außerhalb des Waldes in Merzen oder ab der Hackemoor-Allee an Gebäuden zu vermuten (DENSE & LORENZ 2017c).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
BreitflügelFledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes befinden sich Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn (Maßnahme 2.5 V_{ART}) vorgesehen.</p> <p>Eine Bauzeitenregelung ist für diese Art nicht vorgesehen, da eine Nutzung potenzieller Quartierbäume als Wochenstube oder Winterquartier auf Grundlage der Kartierung ausgeschlossen wird und insgesamt lediglich eine geringe Nutzungsintensität des Waldes durch die Art vorliegt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die BreitflügelFledermaus wurde im Rahmen der Erfassung lediglich temporär und punktuell im Bereich der Waldränder dokumentiert. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Art ist nicht anzunehmen, da typischerweise Grenzlinienstrukturen beispielsweise entlang von Baumreihen genutzt werden (DENSE & LORENZ 2017c). Zwar stellt der Waldrand eine solche Grenzlinienstruktur dar, aufgrund der geringen Nutzungsintensität kann eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
<p>Die Breitflügelvedermaus wurde im Rahmen der Erfassung im Bereich des Waldrandes dokumentiert. Da sich die Art ihre Wochenstuben und Winterquartiere überwiegend in Gebäuden (z. B. Dachböden, Kellern) sowie Höhlen und Stollen befinden, sind Quartiere in dem zu querenden Waldbereich unwahrscheinlich. Des Weiteren ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen keine Hinweise auf Quartiere der Art, so dass die Bedeutung des Untersuchungsgebietes insgesamt als gering eingeschätzt werden kann. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der zu einem Verlust der Funktionalität des Raumes für die Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Wasserfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wasserfledermaus		<i>Myotis daubentonii</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (*) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011)		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die eng an größere Wasserflächen gebunden ist und vorwiegend über offenen Wasserflächen jagt. • Der Verbreitungsschwerpunkt im Flachland liegt in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot und entlang von bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern. • Die Sommerquartiere (Wochenstuben) liegen in Laubwäldern mit Altholzbeständen, die ein gewisses Angebot an geeigneten Baumhöhlen aufweisen, auch in engen Spalten auf Dachböden, hinter Fensterläden und in Mauerspalten. • Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollensystemen, Bunkern, Kellern, alten Brunnenanlagen. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Gewässerreiche Landschaften weisen dabei die höchste Siedlungsdichte auf. Auch in Niedersachsen kommt die Art regelmäßig nahezu im gesamten Bundesland vor. In dem Bundesland liegen aus dem Zeitraum von 1994 bis 2009 Nachweise aus 292 Rastern vor, was einer Rasterfrequenz von 16,6 % entspricht. Angaben zu Bestandsgrößen können jedoch aufgrund der unzureichenden Erfassung nicht gemacht werden (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Wasserfledermaus wurde im Rahmen der Erfassung mit einem (2016) bzw. zwei Individuen (2017) im Bereich des Waldes dokumentiert. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Art ist aufgrund der geringen Nutzungsintensität weder als Quartierstandort noch als Jagdgebiet anzunehmen (DENSE & LORENZ 2017c).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		



Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes befinden sich Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn (Maßnahme 2.5 V_{ART}) vorgesehen.</p> <p>Eine Bauzeitenregelung ist für diese Art nicht vorgesehen, da eine Nutzung potenzieller Quartierbäume als Wochenstube oder Winterquartier auf Grundlage der Kartierung ausgeschlossen wird und insgesamt lediglich eine geringe Nutzungsintensität des Waldes durch die Art vorliegt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Von der Wasserfledermaus wurde im Rahmen der Erfassung lediglich ein Individuum 2016 und zwei Individuen 2017 dokumentiert. Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Art ist aufgrund der geringen Nutzungsintensität nicht anzunehmen (DENSE & LORENZ 2017c). Eine Beeinträchtigung des Jagdverhaltens und somit eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Von der Wasserfledermaus wurde im Rahmen der Erfassung lediglich ein Individuum 2016 und zwei Individuen 2017 dokumentiert. Des Weiteren ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen keine Hinweise auf Quartiere der Art, so dass die Bedeutung des Untersuchungsgebietes insgesamt als gering eingeschätzt werden kann. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der zu einem Verlust der Funktionalität des Raumes für die Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Baumpieper

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: V	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in Laub- bzw. Laubmischwäldern als auch Nadelwäldern, dort oft an Waldrändern, Aufforstungsflächen, Kahlschlagflächen und Waldlichtungen. • Bodenbrüter, angewiesen auf hohe Bäume oder Sträucher im Umfeld des Brutplatzes, • aber auch genügend lichte Stellen, dichte Krautschicht. • Nahrungserwerb nicht zwangsläufig im Brutrevier, sondern auch auf bis zu 500 m entfernten Flächen. • Langstreckenzieher; Überwinterungsquartiere überwiegend in Afrika; Abwanderung August/September. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>In Deutschland brüten zwischen 520.000 und 600.000 Brutpaare. Die Art ist dabei annähernd flächendeckend vorhanden. Der Bestand des Baumpiepers ist jedoch stark vom Angebot geeigneter Lebensräume abhängig. Aufgrund des Verlustes geeigneter Habitats weisen die Bestände der Art fast überall abnehmende Tendenzen auf.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Baumpieper wurde im Rahmen der Erfassung mit sechs Brutpaaren im Bereich des Waldes bzw. des Waldrandes an der B 218 dokumentiert (BIO-CONSULT GbR 2017). Die erfassten Brutstandorte befanden sich außerhalb des vorgesehenen Baufeldes.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.		
Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V _{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.		
Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).		
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



Durch das Vorhaben betroffene Art		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Plangebietes durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Baubedingt vergräzte Revierpaare können sich potenziell in umliegenden Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume führt dann möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg. Dies könnte u. U. dazu führen, dass sich hierbei die Störungen reproduktionsmindernd auswirken. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitats, der beschränkten Dauer der Störungen und dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitats im Umfeld kann jedoch eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: 3	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Typischer Kulturfolger; bevorzugt Busch- und Heckenstrukturen. • Nistplätze oft in dichten Hecken. • Lebt aber auch am Wald, in Wacholderheiden, Baumschulen, Weinbergen, Parks, Friedhöfen und großen Gärten. • Außerhalb der Brutzeit auf Öd- und Ruderalflächen sowie Stoppeläckern. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Bluthänfling ist ein in Deutschland weit verbreiteter Brutvogel, vor allem im Tiefland. Aufgrund des Verlustes geeigneter Habitats sowie der Reduzierung des Nahrungsangebotes durch den Einsatz von Pestiziden weisen die Bestände der Art fast überall abnehmende Tendenzen auf. So sanken die Bestände in Deutschland zwischen 1990 und 2006 um zwischen 20 % und 50 %.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Bluthänfling wurde im Rahmen der Erfassung mit einem Brutpaar im Garten eines Wohnhauses im Süden des Untersuchungsgebietes dokumentiert (BIO-CONSULT GbR 2017). Der erfasste Brutstandort befand sich in einem Abstand von über 400 m zum nächstgelegenen Baufeld eines Maststandortes.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.		
Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V _{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.		
Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).		
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



Durch das Vorhaben betroffene Art		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der erfasste Brutstandort befand sich in einem Abstand von über 400 m zum nächstgelegenen Baufeld eines Maststandortes. Eine Störung der Brut und Aufzucht durch den Baubetrieb wird daher ausgeschlossen.		
Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.		
Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: 3	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011) <ul style="list-style-type: none"> • Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. • Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten; offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. • Bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. • Hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60 - 120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet. • Nest am Boden in niedriger Gras- und Krautschicht. • Legebeginn der Erstbrut Anfang / Mitte April, Legebeginn der Zweitbrut ab Juni • Nahrungserwerb am Boden. • Kurzstreckenzieher, Teilzieher, Standvogel 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen (NLWKN 2011) Die Feldlerche kommt in Deutschland mit ca. 2,5 Mio. Brutpaaren vor. In Niedersachsen ist aktuell von ca. 180.000 Brutpaaren auszugehen. In dem Bundesland besetzt die Art dabei das Kulturland beinahe flächendeckend und fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. Insgesamt ist in Mitteleuropa seit den 1970er Jahren jedoch ein dramatischer Rückgang zu verzeichnen (je nach Region 50 - 90 %). Seit 1980 gibt es in Deutschland starke (mehr als 20 %) und in Niedersachsen sehr starke (mehr als 50 %) Bestandsabnahmen. Diese gehen in den letzten Jahren in einigen Regionen lokal mit einem nahezu völligen Verschwinden der Art einher.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Feldlerche wurde im Rahmen der Erfassung mit sieben Brutpaaren auf den Ackerflächen südlich bzw. westlich der geplanten Umspannanlage dokumentiert (BIO-CONSULT GbR 2017). Alle erfassten Brutstandorte befanden sich im Nahbereich der geplanten Leitungseinführung und den Baufeldern der Maststandorte. Die Brutstandorte der Feldlerche östlich der Straße „Im Hackemoor“ werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bau der Umspannanlage Merzen in ihrer Betroffenheit betrachtet. Diese Brutstandorte gehen durch die anlagenbedingte Wirkung der Umspannanlage Merzen verloren (BMS UMWELTPLANUNG 2018). Somit sind für das vorliegende Vorhaben lediglich die nachgewiesenen Brutstandorte westlich der Straße „Im Hackemoor“ von Relevanz. Die Bereiche der geplanten Leitungsprovisorien, nördlich des Waldgebietes Hackemoor und westlich von Ägypten, liegen zum Teil außerhalb des Untersuchungsgebietes der avifaunistischen Kartierung im Jahr 2017. Diese Bereiche sind jedoch als Brutplatz der Feldlerche geeignet, was der Nachweis eines Brutpaares südlich von Bottum im Jahr 2016 belegt.		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes und dessen Nahbereich wurden mehrere Brutstandorte der Art nachgewiesen. Während der Brutzeit der Feldlerche (1. März bis 15. Juli) wird auf die Durchführung von Baumaßnahmen verzichtet. Darüber hinaus findet auch keine Befahrung der als Bruthabitat geeigneten Ackerflächen durch Baufahrzeuge in einem Umfeld von rund 200 m zum Baufeld statt. Ist in diesem Bereich die Durchführung von Baumaßnahmen oder die Befahrung der Ackerflächen durch Baufahrzeuge im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, kann diese erfolgen, wenn durch einen Experten nachgewiesen wurde, dass keine Brutvögel durch das Vorhaben betroffen sind (Maßnahme 2.4-2 V_{ART}).</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass sich Brutpaare bei Bauphasen ohne Bauaktivität im Baufeld ansiedeln. Ist die Durchführung von Baumaßnahmen und die Befahrung der Ackerflächen während der Brutzeit der Feldlerche unverzichtbar, so wird bei Bauphasen ohne Bauaktivität mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen das Brüten von Vögeln im Baustellenbereich durch Vergrümmungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.6-1 V_{ART}).</p> <p>Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Plangebietes durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme 2.4-2 V_{ART}) kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, jedoch ausgeschlossen werden. Ist die Durchführung von Baumaßnahmen oder die Befahrung der Ackerflächen durch Baufahrzeuge im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, dann stehen im Rahmen von Maßnahme 3.1 A_{CEF} für die Dauer der Bauzeit Ausweichhabitate zur Verfügung.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen, die zu einer Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen können, werden als Zerstörung der Fortpflanzungsstätte behandelt.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

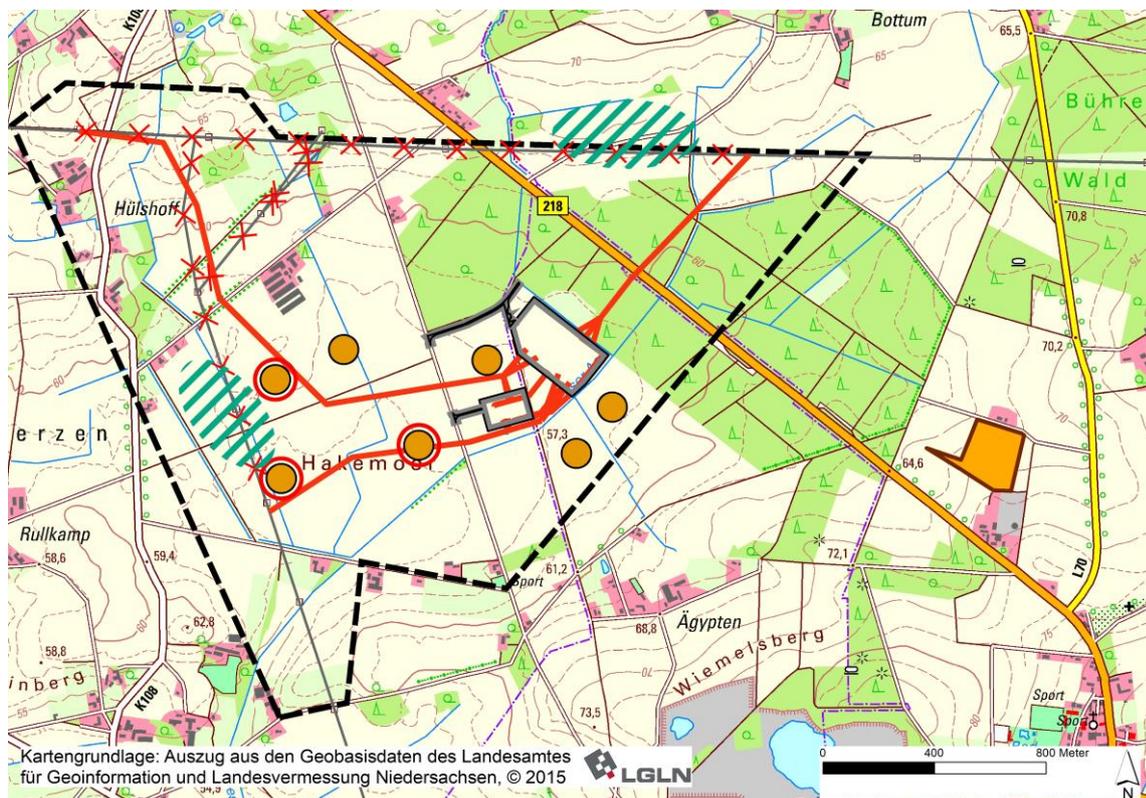
Feldlerche

Alauda arvensis

Die Feldlerche zählt zu den Brutvögeln mit hoher Empfindlichkeit bezüglich struktureller Störwirkungen von Freileitungen (BfN o. J.). Es sind Effekte bis zu maximal 300 m bekannt, wobei im Bereich bis zu 50 m von einer vollständigen Meidung, im Bereich bis zu 200 m von einer partiellen Meidung mit abnehmender Intensität sowie von geringen Meideffekte bis zu 300 m auszugehen ist (ebd.). In der Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben (BERNOTAT et al. 2018) wird der Meidungskorridor bezogen auf die Bauhöhe der Leitungsmasten konkretisiert. Für Bauhöhen von 60 bis 80m Höhe ist demnach in Wiesenbrüterarealen ein 280 m breiter Meidungskorridor anzusetzen.

Durch den geplanten Leitungsneubau gehen unter Zugrundelegung dieser Empfindlichkeiten drei Brutstandorte der Feldlerche dauerhaft verloren. Die betroffenen Bruthabitate können sich in Bereiche verlagern, wo Störwirkungen durch den geplanten Leitungsrückbau entfallen.

Für den Zeitraum zwischen Neuerrichtung und Rückbau der Freileitungen werden temporäre Bruthabitate für die Feldlerche auf einer Fläche von 4,24 ha geschaffen (Maßnahme 3.1 ACEF). Der Funktionsverlust der drei Reviere wird damit mit über 1 ha Maßnahmenfläche pro Revier (Mindestbedarf) ausgeglichen. Die nachfolgende Abbildung stellt diesen Zusammenhang zusammengefasst dar. Insgesamt bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.



Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
 Leitungsneubau  Freileitungsrückbau  Provisorien  Grenze UG (BIO-CONSULT GbR, 2017)	 Feldlerchen-Brutplatz (BIO-CONSULT GbR, 2017)  durch das Vorhaben betroffene Brutpaare  Potenzielle Habitatbereiche, in welchen durch Leitungsrückbau Störwirkungen entfallen  Maßnahme 3.1 A _{CEF}
<p>Die geplanten Leitungsprovisorien verlaufen in enger räumlicher Nachbarschaft zu vorhandenen Leitungstrassen, von denen bereits entsprechende Störwirkungen ausgehen. Ggf. über vorhandene Störwirkungen hinausgehende Auswirkungen durch die Leitungsprovisorien sind temporär und räumlich eng begrenzt. Zudem grenzen an die vorhandenen (potenziellen) Bruthabitate geeignete Habitatstrukturen an, sodass ein Ausweichen potenziell betroffener Brutpaare in weniger gestörte Bereiche möglich ist. Durch die Leitungsprovisorien kommt es somit zu keinem Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja Pkt. 4ff. <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hier.

Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling		<i>Passer montanus</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: V	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <ul style="list-style-type: none"> • Charaktervogel der traditionell bäuerlichen Kulturlandschaft. • Vorkommen in schütter bewaldeten Regionen, Waldrändern, Feldrändern, Hecken, Alleen, Gärten und im Randbereich von Siedlungen. • Brutplätze in Baumhöhlen und Nischen an Gebäuden, oft auch in Nistkästen; Kolonieartiges Brüten ist ebenso möglich wie Einzelbruten. • Nahrungserwerb am Boden. • Standvogel 				
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der Feldsperling ist ein in Deutschland weit verbreiteter Brutvogel, vor allem im Tiefland. Aufgrund des Verlustes geeigneter Habitats, klimatischen Veränderungen sowie der Reduzierung des Nahrungsangebotes durch den Einsatz von Pestiziden weisen die Bestände der Art fast überall abnehmende Tendenzen auf. So kam es seit den 1970er Jahren in großen Teilen Mitteleuropas zu dramatischen Populationseinbrüchen.				
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Feldsperling wurde im Rahmen der Erfassung mit fünf Brutpaaren in Hausgärten im Süden bzw. Westen des Untersuchungsgebietes dokumentiert (BIO-CONSULT GbR 2017). Alle erfassten Brutstandorte befanden sich in einem Abstand von über 200 m zur geplanten Leitungseinführung und den Baufeldern der Maststandorte.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <table style="float: right;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <table style="float: right;"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> ja</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <table style="float: right;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <table style="float: right;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.</p> <p>Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V_{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.</p> <p>Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Alle erfassten Brutstandorte befanden sich in einem Abstand von über 200 m zur geplanten Leitungseinführung und den Baufeldern der Maststandorte. Eine Störung der Brut und Aufzucht durch den Baubetrieb wird daher ausgeschlossen.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Gartengrasmücke

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartengrasmücke		<i>Sylvia borin</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: * <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: V	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in gebüschreichem, offenem Gelände und kleinen Feldgehölzen mit dichtem Stauden- und Strauchunterbewuchs. • In Wäldern meist an Rändern und entlang von Wegen, die mit Gebüsch gesäumt sind; in Nadelwäldern nur an Lichtungen oder bei guter Altersdurchmischung der Bäume und dichter Kraut- und Strauchschicht; Wälder mit dichtem Kronenschluss werden gemieden. • Vorkommen auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. • Nest in dichten Gebüschern meist kurz über dem Boden. • Zugvogel; Winterquartiere in Afrika 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Gartengrasmücke kommt in Deutschland mit ca. 0,8 bis 1,4 Mio. Brutpaaren vor. Die Art ist ein in Deutschland weit verbreiteter Brutvogel.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Gartengrasmücke wurde im Rahmen der Erfassung mit zehn Brutpaaren dokumentiert. Die erfassten Brutstandorte befanden sich über das ganze UG verteilt in Baumreihen, Feldgehölzen, kleinen Waldparzellen sowie im Wald an der B 218 (BIO-CONSULT GbR 2017).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Im Bereich geplanter Rückbaumaßnahmen wurden einzelne Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld grundsätzlich möglich.		
Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V _{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.		
Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).		
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.		



Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Baufeldes durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Baubedingt vergräzte Revierpaare können sich potenziell in umliegende Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume führt dann möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg. Dies könnte u. U. dazu führen, dass sich hierbei die Störungen reproduktionsmindernd auswirken. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitats, der beschränkten Dauer der Störungen und dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitats im Umfeld kann jedoch eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des geplanten Rückbaus der Freileitung wurden einzelne Brutpaare nachgewiesen. Im Baufeld werden hier Gehölzbestände zurückgeschnitten, so dass sich die Eignung als Bruthabitat verändert. Diese Veränderungen beschränken sich jedoch auf kleinflächige Bereiche und sind nur für einen begrenzten Zeitraum wirksam. Nach Fertigstellung der Rückbaumaßnahmen wird durch natürliche Sukzession die Habitatsignung wiederhergestellt. Bis zur vollständigen Wiederherstellung stehen im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen zur Verfügung, auf welche die Art ausweichen kann. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt bewahrt, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Gartenrotschwanz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartenrotschwanz		<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: V	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in lichten und aufgelockerten Altholzbeständen in Wäldern, Waldrändern; Waldlichtungen, lichten Kiefernwäldern, Streuobstbeständen, Grünlandbereichen mit Kopfweidenreihen, halboffenen Landschaften bis hin zu Gärten, Parks und Friedhöfen. • Brütet in Naturhöhlen oder an Gebäuden, besonders in Kiefernbeständen kommen auch freistehende Nester und Bodenbruten vor. • Lückige Vegetationstypen hinsichtlich des Nahrungsangebotes von Relevanz. • Zugvogel; Winterquartiere in Afrika. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der Gartenrotschwanz ist ein in Deutschland weit verbreiteter Brutvogel und kommt vom Tiefland bis zur Baumgrenze in den Bergen vor. Im Nordosten besiedelt er bevorzugt lichte Waldbestände, Heidelandchaften sowie Parks und Friedhöfe. Dort ist der Verbreitungsschwerpunkt der heimischen Population. Im Gegensatz dazu ist die Art im Westen generell weniger häufig. In Süd- und Mitteldeutschland findet man den Gartenrotschwanz hingegen eher in Streuobstwiesen, Weinbergen und naturnahen Gärten. Die Bestände der Art weisen seit den 1980er Jahren fast überall abnehmende Tendenzen auf.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Gartenrotschwanz wurde im Rahmen der Erfassung mit 14 Brutpaaren dokumentiert. Die erfassten Brutstandorte befanden sich über das ganze UG verteilt in Baumreihen, Feldgehölzen, kleinen Waldparzellen sowie im Wald an der B 218 (BIO-CONSULT GbR 2017). Alle erfassten Brutstandorte befanden sich außerhalb des Baufeldes der geplanten bzw. zurückzubauenden Maststandorte.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.</p> <p>Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V_{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.</p> <p>Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die erfassten Brutstandorte befanden sich in einem Abstand von im Regelfall mindestens 100 m zum nächstgelegenen Baufeld eines Maststandortes. Lediglich bei zwei Brutstandorten wird dieser Abstand leicht unterschritten. Eine Störung der Brut und Aufzucht durch den Baubetrieb, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Goldammer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer		<i>Emberiza citrinella</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: V	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in offenen, abwechslungsreichen strukturierten Kulturlandschaften mit Sträuchern, Hecken und Obstbäumen. • Auch an Waldrändern und Lichtungen sowie Randlagen von Ortschaften. • Nester werden meist im offenen, trockenen Gelände errichtet, das Hecken, Büsche und Feldgehölze aufweist; Nester gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rande von Hecken und unter Büschen. • Je nach Verbreitungsgebiet gilt die Goldammer als Zug- oder Standvogel. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Goldammer kommt in Deutschland mit ca. 1,0 bis 1,4 Mio. Brutpaaren vor. Die Art ist ein in Deutschland weit verbreiteter Brutvogel.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Goldammer wurde im Rahmen der Erfassung mit 15 Brutpaaren nachgewiesen. Die Brutstandorte verteilen sich über das gesamte UG und befinden sich in Feldgehölzen zwischen den landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (BIO-CONSULT GbR 2017). Ein nachgewiesener Brutstandort befindet sich im Bereich des Baufeldes am Südrand der Waldgebietes an der B 218.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Bereich des Baufeldes wurde ein Brutstandort der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind weitere Brutvorkommen im Baufeld grundsätzlich möglich.		
Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V _{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.		
Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).		
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Ein Brutstandort befand sich im Baufeld, drei weitere Brutpaare wurden im Schutzstreifen und damit im Nahbereich zur geplanten bzw. zurückzubauenden Trasse nachgewiesen. Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Baubedingt vergräunte Revierpaare können sich potenziell in umliegende Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume führt dann möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg. Dies könnte u. U. dazu führen, dass sich hierbei die Störungen reproduktionsmindernd auswirken. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitate, der beschränkten Dauer der Störungen und dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld kann jedoch eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Ein nachgewiesener Brutstandort befindet sich im Bereich des Baufeldes am Südrand des Waldgebietes an der B 218. Im Baufeld werden hier Gehölzbestände zurückgeschnitten, so dass sich die Eignung als Bruthabitat verändert. Diese Veränderungen beschränken sich jedoch auf kleinflächige Bereiche und sind nur für einen begrenzten Zeitraum wirksam. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird durch natürliche Sukzession die Habitateignung wiederhergestellt. Bis zur vollständigen Wiederherstellung stehen im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen zur Verfügung, auf welche die Art ausweichen kann. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt bewahrt, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Grauschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Grauschnäpper		<i>Muscicapa striata</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: 3	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in lichten und aufgelockerten Wäldern aller Art. • Auch in Feldgehölzen, Parks, Friedhöfen, Gärten, Alleen, Gebäuden. • Häufige Neststandorte in Bäumen, bewachsenen Hauswänden und Mauerlöchern. • Zugvogel: Winterquartiere in Afrika 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Der Grauschnäpper ist in Deutschland ein im Tiefland und in den Mittelgebirgen weit verbreiteter Brutvogel. Die Bestände der Art weisen jedoch fast überall abnehmende Tendenzen auf. Aufgrund starker Schwankungen sind generelle Aussagen über die Bestandsentwicklung allerdings schwierig. In den Brutgebieten sind vor allem der verstärkte Einsatz von Pestiziden und der damit einhergehende Rückgang der Insektenfauna als Nahrungsquelle sowie die Entnahme von Altbaumbeständen und die Renovierung alter Hausfassaden für die negativen Bestandsentwicklungen verantwortlich.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Der Grauschnäpper wurde im Rahmen der Erfassung mit sechs Brutpaaren in Baumreihen und Hausgärten im Süden bzw. Westen des Untersuchungsgebietes nachgewiesen (BIO-CONSULT GbR 2017). Ein nachgewiesener Brutstandort befindet sich im Bereich des Baufeldes am Südrand des Waldgebietes an der B 218.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Im Bereich des Baufeldes wurde ein Brutstandort der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind weitere Brutvorkommen im Baufeld grundsätzlich möglich.</p> <p>Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V_{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.</p> <p>Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Ein Brutstandort befand sich im Baufeld, die übrigen Brutpaare wurden in einem Abstand von mindestens 150 m zur geplanten bzw. zurückzubauenden Trasse nachgewiesen. Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Baubedingt vergräzte Revierpaare können sich potenziell in umliegende Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume führt dann möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg. Dies könnte u. U. dazu führen, dass sich hierbei die Störungen reproduktionsmindernd auswirken. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitats, der beschränkten Dauer der Störungen und dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitats im Umfeld kann jedoch eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Ein nachgewiesener Brutstandort befindet sich im Bereich des Baufeldes am Südrand des Waldgebietes an der B 218. Im Baufeld werden hier Gehölzbestände zurückgeschnitten, so dass sich die Eignung als Bruthabitat verändert. Diese Veränderungen beschränken sich jedoch auf kleinflächige Bereiche und sind nur für einen begrenzten Zeitraum wirksam. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird durch natürliche Sukzession die Habitateignung wiederhergestellt. Bis zur vollständigen Wiederherstellung stehen im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen zur Verfügung, auf welche die Arte ausweichen kann. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt bewahrt, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Grünspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: * <input type="checkbox"/> RL NI: *	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011) <ul style="list-style-type: none"> • Brutet in unterschiedlichen Biotopen der halboffenen, reich gegliederten Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Hochstammobstwiesen, aufgelockerten Altholzbeständen, Feld- und Ufergehölzen, Baumhecken. • Außerdem in parkartigem Gelände (Parks, Ortsrandlagen, Gärten). • Am Rand geschlossener Laub- und Mischwälder oder im Bereich von Lichtungen, Waldwiesen und stark aufgelichteten Bereichen. • Meidet dichte Nadelwälder. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der Grünspecht kommt in Deutschland mit ca. 40.000-51.000 Brutpaaren vor. Die Art ist ein in Deutschland weit verbreiteter Brutvogel. In Niedersachsen ist aktuell von ca. 2.500 Brutpaaren auszugehen. In Niedersachsen ist die Art vor allem im Tiefland verbreitet, wobei die Bestände in der Stader-Geest und der Ostfriesisch-Oldenburgischen-Geest stark ausdünnen und z. T. nur wenige Vorkommen aufweisen. Die Fluss- und Seemarschen gehören nicht mehr zum Brutgebiet. In den mittleren, östlichen und südlichen Landesteilen relativ geschlossene Verbreitung mit Ausnahme der Mittelgebirge oberhalb 300 m ü NN und der Hochlagen des Harzes. Aktuelle Schwerpunktvorkommen mit überdurchschnittlichen Siedlungsdichten befinden sich v.a. in der Lüneburger Heide und im Wendland, im Weser-Aller-Flachland sowie in der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Grünspecht wurde im Rahmen der Erfassung mit einem Brutpaar nachgewiesen. Der Brutstandort befand sich in einer kleinen Waldparzelle im Westen des Untersuchungsgebietes (BIO-CONSULT GbR 2017). Der erfasste Standort befand sich in einem Abstand von über 200 m zum nächstgelegenen Baufeld eines Maststandortes.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.</p> <p>Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V_{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.</p> <p>Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der erfasste Brutstandort befand sich in einem Abstand von über 200 m zum nächstgelegenen Baufeld eines Maststandortes. Eine Störung der Brut und Aufzucht durch den Baubetrieb wird daher ausgeschlossen.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Habicht

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Habicht		<i>Accipiter gentilis</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: * <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: V	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in abwechslungsreichen Landschaften. • Für den Bau ihrer Nester bevorzugen sie hohe, alte Bäume in größeren Nadel- und Mischwäldern. • Jagd im Wald, auf Feldern sowie in offenen Landschaften mit Hecken oder Gebüsch. • Inzwischen auch Vorkommen in Städten (Vorteil: großes Nahrungsangebot von Straßen- und Ringeltauben). 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Habicht kommt in Deutschland mit ca. 11.500-16.500 Brutpaaren vor. Vor allem das Nordwestdeutsche Tiefland und die Mittelgebirge sind dicht besiedelt. Verbreitungslücken finden sich in sehr waldarmen Gegenden, zum Beispiel in der Magdeburger Börde oder an der Nordseeküste. Im Durchschnitt werden in Deutschland etwa sechs Brutpaare auf 100 Quadratkilometern gezählt.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Habicht wurde im Rahmen der Erfassung im südlichen Bereich des Waldes an der B 218 dokumentiert. Dabei dürfte es sich um das lokale Brutvorkommen gehandelt haben. Die Erfassung erfolgte in einem Abstand von ca. 200 m zum geplanten Baufeld im Waldbereich.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.		
Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V _{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.		
Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).		
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Nach Bernotat et al. (2018) ist eine Fluchtdistanz von 200 m anzusetzen. Der nachgewiesene Brutstandort befindet sich in einem Abstand von rund 200 m zum geplanten Baufeld. Unter Berücksichtigung der Abschirmung des Baufeldes durch den Waldbestand kann eine erhebliche Störung des Brutvorkommens ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.		
Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Kernbeißer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kernbeißer		<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: * <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: V	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere während der Brutzeit werden lichte Laub- oder Mischwälder mit Unterwuchs besiedelt. Typischer Vertreter der Eichen- und Hainbuchenwälder. • Häufig lebt der Kernbeißer in Gebieten in Gewässernähe. • Auch in Dörfern mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke mit Gärten, wenig bebauten, mit Alleen und Baumgruppen durchsetzten Städte sowie Parkanlagen, Friedhöfe mit altem Baumbestand oder Streuobstwiesen. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Art ist ein in Deutschland weit verbreiteter Brutvogel. In Deutschland gelten die Bestände der Art als stabil.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Kernbeißer wurde im Rahmen der Erfassung mit sechs Brutpaaren im Bereich des Waldes an der B 218 dokumentiert (BIO-CONSULT GbR 2017). Die erfassten Brutstandorte befanden sich außerhalb des vorgesehenen Baufeldes.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.		
Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V _{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.		
Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).		
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Plangebietes durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Baubedingt vergräunte Revierpaare können sich potenziell in umliegende Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume führt dann möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg. Dies könnte u. U. dazu führen, dass sich hierbei die Störungen reproduktionsmindernd auswirken. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitats, der beschränkten Dauer der Störungen und dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitats im Umfeld kann jedoch eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: 3	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011) <ul style="list-style-type: none"> • Naturnahe Lebensräume der Art sind feuchte Wiesen und Weiden aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden. Kennzeichnend ist ein offener Landschaftscharakter. • In wiedervernässten Hochmooren werden teilweise hohe Dichten erreicht, vor allem in den jungen Stadien der sphagnumbedeckten, renaturierten, industriellen Abtorfungsflächen mit Anteilen von Flachwasser- und Schlammflächen sowie an Übergängen zu den Schwingrasen. • Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung ähnliche Strukturen besitzen. Der Aufzuchterfolg ist auf den intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt nicht ausreichend. • Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab; oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (günstig für die Feindabwehr). • Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen ausgesucht („schwarz-braune Stellen“). • Legebeginn ab Mitte März; eine Jahresbrut, nach Brutverlusten können bis zu fünf Nachgelege produziert werden. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <p>Der Kiebitz kommt in Deutschland mit ca. 75.000 Brutpaaren vor. In Niedersachsen ist aktuell von ca. 25.000 Brutpaaren auszugehen. Ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes brütet damit in Niedersachsen. Bis vor wenigen Jahrzehnten war die Art noch in allen Naturräumlichen Regionen vertreten. Der Kiebitz war bis dahin ein typischer Brutvogel des extensiv genutzten Grünlandes sowie der Randflächen von Feuchtgebieten; nach dem hohen Grünlandverlust brütet die Art heute auch auf Ackerflächen und in anderen stark anthropogen überformten Flächen. Seit Anfang bzw. Mitte der 1980er Jahre sind die Brutvorkommen in den Naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser- und Leinebergland ausgedünnt bzw. erloschen. Das Gros der Brutvögel konzentriert sich in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen, wobei weite Teilgebiete heute nur noch geringe Dichten aufweisen. Nur noch in wenigen Gebieten werden großflächig höhere Dichten von über fünf Brutpaare/km² bzw. zusammenhängende Teilbestände von über 200 Brutpaaren erreicht.</p>		

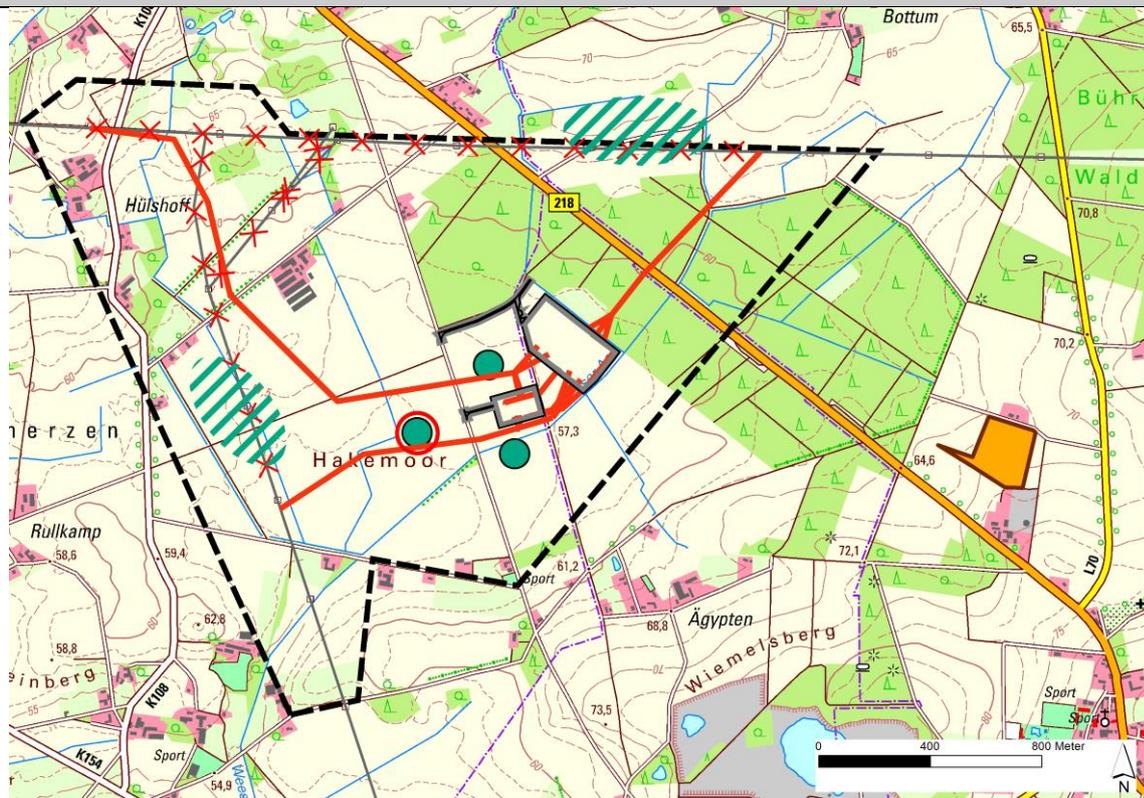
Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Kiebitz wurde im Rahmen der Erfassung mit drei Brutpaaren auf den Ackerflächen südlichwestlich bzw. westlich der geplanten Umspannanlage dokumentiert (BIO-CONSULT GbR 2017). Alle erfassten Brutstandorte befanden sich im Nahbereich der geplanten Leitungseinführung und den Baufeldern der Maststandorte.</p> <p>Die Brutstandorte des Kiebitzes östlich der Straße Im Hackemoor werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bau der Umspannanlage Merzen in ihrer Betroffenheit betrachtet. Diese Brutstandorte gehen durch die anlagenbedingte Wirkung der Umspannanlage Merzen verloren (BMS UMWELTPLANUNG 2018). Somit sind für das vorliegende Vorhaben lediglich der nachgewiesene Brutstandort westlich der Straße Im Hackemoor von Relevanz.</p> <p>Die Bereiche der geplanten Leitungsprovisorien nördlich des Waldgebietes Hackemoor und westlich von Ägypten liegen zum Teil außerhalb des Untersuchungsgebietes der avifaunistischen Kartierung im Jahr 2017. Diese Bereiche sind jedoch als Brutplatz des Kiebitzes geeignet.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?</p>	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes und dessen Nahbereich wurde ein Brutstandort der Art nachgewiesen. Während der Brutzeit des Kiebitz (1. März bis 15. Juli) wird auf die Durchführung von Baumaßnahmen verzichtet. Darüber hinaus findet auch keine Befahrung der als Bruthabitat geeigneten Ackerflächen durch Baufahrzeuge in einem Umfeld von rund 200 m zum Baufeld statt. Ist in diesem Bereich die Durchführung von Baumaßnahmen oder die Befahrung der Ackerflächen durch Baufahrzeuge im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, kann diese erfolgen, wenn durch einen Experten nachgewiesen wurde, dass keine Brutvögel durch das Vorhaben betroffen sind (Maßnahme 2.4-2 V_{ART}).</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass sich Brutpaare bei Bauphasen ohne Bauaktivität im Baufeld ansiedeln. Ist die Durchführung von Baumaßnahmen und Befahrung der Ackerflächen während der Brutzeit des Kiebitz unverzichtbar, so wird bei Bauphasen ohne Bauaktivität mit einer Dauer von mehr als drei Tagen das Brüten von Vögeln im Baustellenbereich durch Vergrämungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.6-1 V_{ART}).</p> <p>Die Art zählt zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen (Bernetat, et al., 2016 und Bernetat, et al., 2018), so dass nachfolgend eine eingehende Betrachtung nach ebd. erfolgt. Das Vorhaben besitzt eine hohe Konfliktintensität (3) und wird im zentralen Aktionsraum der Art bzw. inmitten oder unmittelbar angrenzend an den Aktionsraum verwirklicht (Stufe 2 bis 3). Der Parameter „betroffene Individuenzahl wird mit gering (1) bewertet. Insgesamt ergibt sich ein hohes bis sehr hohes KSR (Stufe 4 bis 5). Nach Bernetat et al. (2018) bedeutet dies, dass für die Art von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben auszugehen ist. Die Erhöhung des Tötungsrisikos kann jedoch durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen reduziert werden.</p> <p>Im Konfliktbereich (Offenland westlich der UA Merzen) werden die Erdseile mit Vogelschutzmarkern versehen (Maßnahme 2.7 V_{ART}). Nach dem BfN-Skript „Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen“ von Liesenjohann et al. (2019) kann für den Kiebitz das KSR durch diese Maßnahme um zwei Stufen reduziert werden.</p> <p>Im Raum besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die vorhandenen 380 kV-Freileitungen zwischen Merzen und Westerkappeln und zwischen Hanekenfähr und Pkt. Merzen. Vorgesehen ist der Neubau von einer 380-kV-Freileitung auf eine Trassenlänge von insgesamt rund 6,1 km. Im Gegenzug wird die bestehende 380-kV-Freileitung auf einer Länge von rund 4,9 km zurück gebaut. Aufgrund der vorgesehenen Rückbaumaßnahmen mit der damit einhergehenden Minderung von Kollisionsrisiken wird das</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
KSR um weitere ein bis zwei Stufen reduziert. Nachfolgend wird die Bilanz nach Bernotat et al. (2018) zusammengefasst dargestellt:		
<i>KSR Kiebitz</i>	<i>hoch (4) bis sehr hoch (5)</i>	
<i>Reduktion durch Vogelschutzmarker</i>	- 2	
<i>Reduktion durch Leitungsrückbau</i>	- 1 bis - 2	
→ <i>KSR mit Vermeidungsmaßnahmen</i>	1	
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen (Vogelschutzmarker und Leitungsrückbau) kann nach Bernotat et al. (2018) eine signifikante Erhöhung des Vogelschlagrisikos, welches über das allgemeine Lebensrisiko für die betroffene Art hinausgeht, ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Plangebietes durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme 2.4-2 V _{ART}) kann eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, jedoch ausgeschlossen werden. Ist die Durchführung von Baumaßnahmen oder die Befahrung der Ackerflächen durch Baufahrzeuge im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, dann stehen im Rahmen von Maßnahme 3.1 A _{CEF} für die Dauer der Bauzeit Ausweichhabitate zur Verfügung.		
Betriebsbedingte Störungen, die zu einer Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen können, werden als Zerstörung der Fortpflanzungsstätte behandelt.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Kiebitz zählt zu den Brutvögeln mit mittlerer Empfindlichkeit bezüglich struktureller Störwirkungen von Freileitungen (BFN o. J.). Es sind Effekte bis zu maximal 100 m bekannt (ebd.).		
Durch den geplanten Leitungsneubau geht unter Zugrundelegung dieser Empfindlichkeit ein Brutstandort des Kiebitzes verloren. Die betroffenen Bruthabitate können sich in Bereiche verlagern, wo Störwirkungen durch den geplanten Leitungsrückbau entfallen. Für den Zeitraum zwischen Neuerrichtung und Rückbau der Freileitungen werden temporäre Bruthabitate für den Kiebitz auf einer Fläche von 4,24 ha geschaffen (Maßnahme 3.1 A _{CEF}). Der Funktionsverlust des Reviers wird damit mit über 2 ha Maßnahmenfläche pro Revier (Mindestbedarf) ausgeglichen. Die nachfolgende Abbildung stellt diesen Zusammenhang zusammengefasst dar. Insgesamt bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Kiebitz

Vanellus vanellus



- | | | | |
|--|-----------------------------------|--|---|
| | Leitungsneubau | | Kiebitz-Brutplatz
(BIO-CONSULT GbR, 2017) |
| | Freileitungsrückbau | | durch das Vorhaben
betroffene Brutpaare |
| | Provisorien | | Potenzielle Habitatbereiche, in
welchen durch Leitungsrückbau
Störwirkungen entfallen |
| | Grenze UG (BIO-CONSULT GbR, 2017) | | Maßnahme 3.1 A_CEF |

Die geplanten Leitungsprovisorien verlaufen in enger räumlicher Nachbarschaft zu vorhandenen Leitungstrassen, von denen bereits entsprechende Störwirkungen ausgehen. Ggf. über vorhandene Störwirkungen hinaus gehende Auswirkungen durch die Leitungsprovisorien sind temporär und räumlich eng begrenzt. Zudem grenzen an die vorhandenen (potenziellen) Bruthabitate geeignete Habitatstrukturen an, sodass ein Ausweichen potenziell betroffener Brutpaare in weniger gestörte Bereiche möglich ist. Durch die Leitungsprovisorien kommt es somit zu keinem Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja Pkt. 4ff.

nein Prüfung endet hier.

Kleinspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: V	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011) <ul style="list-style-type: none"> • Lichte Wälder mit hohem Anteil an grobborkigen, alten Laubbäumen, oft Eichenwälder, aber auch Bestände mit Weichhölzern (Pappeln, Weiden), Hart- und Weichholzaunen, feuchte Erlenwälder und Hainbuchenwälder. • Ebenfalls in halboffenen Kulturlandschaften mit parkähnlichen Baumbeständen, in Hecken und Feldgehölzen. • Wichtig ist ein hohes Angebot an Totholz und Bäumen in der Zerfallsphase. • In Buchenwäldern und buchendominierten Mischwäldern eher selten. • Brut in selbst angelegten Baumhöhlen, meist in morschem oder totem Holz. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der Kleinspecht kommt in Deutschland mit ca. 26.000-35.000 Brutpaaren vor. In Niedersachsen ist aktuell von rund 2.400 Brutpaaren auszugehen. In Niedersachsen ist die Art bis auf die Inseln in allen Naturräumen vertreten. In den Marschen ist der Kleinspecht sehr spärlich vertreten, in der Stader, der Ostfriesisch-Oldenburgischen und der Ems-Hunte-Geest ist die Art lückenhaft verbreitet. In den mittleren, östlichen und südlichen Landesteilen kommt der Kleinspecht relativ geschlossen, mit Ausnahme der Börden und den Hochlagen des Harzes, vor. Aktuelle Schwerpunktvorkommen mit überdurchschnittlichen Siedlungsdichten befinden sich v.a. im Wendland, der oberen Allerniederung, dem Drömling, dem Ostbraunschweigischen Flach- und Hügelland, der Lüneburger Heide, der Süd- und Ostheide, der Hannoversche Moorgeest, dem Schaumburger Wald, der Diepholzer Moorniederung und dem Dümmer.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Kleinspecht wurde im Rahmen der Erfassung mit einem Brutpaar im Bereich des Waldes an der B 218 dokumentiert (BIO-CONSULT GbR 2017). Der erfasste Brutstandort befand sich außerhalb des geplanten Baufeldes in über 1.000 m Entfernung zum Baufeld.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.</p> <p>Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V_{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch die Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.</p> <p>Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der erfasste Brutstandort befand sich in einem Abstand von über 1.000 m zum nächstgelegenen Baufeld eines Maststandortes. Eine Störung der Brut und Aufzucht durch den Baubetrieb wird daher ausgeschlossen.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Rohrweihe

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: * <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: V	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011) <ul style="list-style-type: none"> • Ästuare bzw. Flussauen, offene bis halboffene Seen- und Niederungslandschaften mit Gewässern und Verlandungszonen (hohe Dichten in großflächigen Schilfröhrichten). • Seit wenigen Jahrzehnten auch in Kulturlandschaften, verstärkt in Getreidefeldern (und auch Raps). • Legebeginn: Mitte/Ende April, eine Jahresbrut, Brutdauer: 31-32 Tage, Flüge: frühestens ab 38-39 Tage. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Die Rohrweihe kommt in Deutschland mit ca. 5.900-7.900 Brutpaaren vor. In Niedersachsen ist aktuell von rund 550 Brutpaaren auszugehen. Die Rohrweihe kommt in fast allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor (Ausnahme: Harz). Es gibt deutliche Verbreitungsschwerpunkte in den Flussmarschen der unteren und mittleren Flussläufe von Ems, Weser, Elbe und Aller, auf den Inseln, in der Diepholzer Moorniederung, in den Börden und im Ostbraunschweigischem Flachland (in Wintergetreide und Raps). In reinen Sand- und Heidegebieten, in ausgedehnten Waldgebieten und im Berg- und Hügelland kommt sie hingegen nur vereinzelt vor.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Für die Art bestand ein Brutverdacht im westlichen Teil des „Hakemoores“; der mögliche Brutplatz lag nahe bzw. unmittelbar unter einer vorhandenen Hochspannungsfreileitung. Die Brut bzw. der Brutversuch war offensichtlich nicht erfolgreich; die Horstsuche in dem betroffenen Getreidefeld war negativ. Es ist denkbar und nicht ungewöhnlich, dass Bruten insbesondere in Getreide durch Prädation verloren gehen. Mit 12 Flugbeobachtungen konnten Rohweihen entsprechend auch häufig im Umfeld festgestellt werden (BIO-CONSULT GbR 2017).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Im Bereich von Ackerflächen sind einzelne Brutvorkommen im Baufeld jedoch nicht auszuschließen, da die Art jährlich ihre Brutstandorte wechselt.</p> <p>Bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich von Ackerflächen während der Brut- und Aufzuchtzeit der Rohrweihe (15. April bis 31. Juli) sind Vergrämgungsmaßnahmen (Maßnahme 2.6-3) durchzuführen. Das Brüten von Vögeln im Baustellenbereich wird hierdurch verhindert.</p> <p>Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Plangebietes durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Baubedingt vergrämte Revierpaare können sich potenziell in umliegenden Ackerflächen ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume führt dann möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg. Dies könnte u. U. dazu führen, dass sich hierbei die Störungen reproduktionsmindernd auswirken. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitats, der beschränkten Dauer der Störungen und dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitats im Umfeld kann jedoch eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Brutverdacht bestand für einen Standort unmittelbar unter einer bestehenden Freileitung im Nahbereich eines Maststandortes. Da die Art offensichtlich kein Meideverhalten gegenüber Freileitungen aufweist, können anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die bauzeitlichen Veränderungen der Habitateignung im Bereich von Ackerflächen beschränken sich auf kleinflächige Bereiche und sind nur für einen begrenzten Zeitraum wirksam. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wird die Habitateignung wiederhergestellt. Bis zur vollständigen Wiederherstellung stehen im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen zur Verfügung, auf welche die Art ausweichen kann. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt bewahrt, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Schwarzspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Schwarzspecht		<i>Dryocopus martius</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: * <input type="checkbox"/> RL NI: *	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011) <ul style="list-style-type: none"> Besiedelt überwiegend geschlossene, großflächige Wälder. Optimal sind Wälder mit ausgedehnten Altholzbeständen oder gestufte alte Mischwälder auch mit hohem Nadelbaumanteil. Nahrungsreiche Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie Ameisenvorkommen. Als Brut- und Schlafbäume werden Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt, insbesondere alte Buchen und Kiefern (wichtig ist weitestgehende Astfreiheit im Anflugbereich). Höhlenbäume z. T. auch in kleineren Feldgehölzen und Baumgruppen. In gut geeigneten Beständen Konzentration von Höhlenbäumen (Höhlenzentren). Ein Brutpaar benötigt in heutigen Wirtschaftswäldern im Durchschnitt 250 ha Waldfläche; Reviergrößen z. T. aber noch deutlich größer (500-1.500 ha/BP), in günstigen Gebieten auch deutlich unter 250 ha. Der Schwarzspecht baut unter den einheimischen Spechten die größten Höhlen, daher haben Schwarzspechthöhlen im Wirtschaftswald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie z. B. Hohltaube, Raufuß- und Sperlingskauz, Bilche und Fledermäuse. Legebeginn: i.d.R. ab Ende März bis Mitte April, eine Jahresbrut, Brutdauer: 12-14 Tage, Nestlingszeit: 27-31 Tage. 				
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der Schwarzspecht kommt in Deutschland mit ca. 30.000-40.000 Brutpaaren vor. In Niedersachsen ist aktuell von rund 4.000 Brutpaaren auszugehen. Mit Ausnahme der Naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ ist der Schwarzspecht in allen Naturräumen vertreten. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts sukzessive Arealausweitung in die älter werdenden (Kiefern-)Wälder der Heidaufforstungen des 19. Jahrhunderts im niedersächsischen Tiefland sowie nach NW-Niedersachsen. Aktuelle Schwerpunktorkommen liegen im Harz, Ostbraunschweigischen Flach- und Hügelland, der oberen Allerniederung, im Schaumburger Wald, Drömling, Weser- und Leinebergland, Solling sowie in der Lüneburger Heide mit Wendland.				
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Schwarzspecht wurde im Rahmen der Erfassung mit einem Brutpaar im Bereich des Waldes an der B 218 dokumentiert (BIO-CONSULT GbR 2017). Der erfasste Brutstandort befand sich außerhalb des vorgesehenen Baufeldes, liegt jedoch im Schutzstreifen der geplanten Freileitung nördlich der B 218.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <table style="float: right;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <table style="float: right;"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> ja</td> <td><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <table style="float: right;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <table style="float: right;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.</p> <p>Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V_{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.</p> <p>Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Fluchtdistanz der Art gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt bei 60 m (BERNOTAT et al. 2018). Durch die Bautätigkeiten werden diese Fluchtdistanzen ggf. kurzfristig unterschritten (z. B. beim Aufziehen der Leiterseile). Erhebliche Störungen durch den Baubetrieb können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Star

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star <i>Sturnus vulgaris</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: 3	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Ursprünglicher Lebensraum des Stars in Randlagen und Lichtungen von Laubwäldern. • Heute besiedelt die Art viele Gebiete, die vom Menschen landwirtschaftlich genutzt werden. Der Star fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete sowie in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften. • Essenziell für das Vorkommen sind Bäume oder Gebäude mit geeigneten Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation. Darüber hinaus ist die Art sehr anpassungsfähig. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Der Star kommt in Deutschland mit ca. 2,8-4,5 Mio. Brutpaaren vor und ist in Deutschland flächendeckend verbreitet. Besonders hohe Dichten gibt es in den Agrarlandschaften Nordsachsens und Sachsen-Anhalts sowie in den Streuobstgebieten in Baden-Württemberg. Nadelholzreiche Waldregionen und die baumarmer Küstengebiete gehören zu den vergleichsweise weniger bevorzugten Einzugsgebieten. Seit 1960er Jahren haben die Bestände jedoch drastisch abgenommen. Mit Beginn der 1990er Jahre sanken die Bestandszahlen um 36 %.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Der Star wurde im Rahmen der Erfassung mit mindestens sieben Brutpaaren nachgewiesen. Die Brutstandorte befanden sich im Westen und im Süden des Untersuchungsgebietes in kleinen Waldparzellen bzw. in Baumbeständen auf landwirtschaftlichen Höfen zwischen den ackerbaulich intensiv genutzten Flächen. Im Waldbereiche an der B 218 wurde die Art nicht nachgewiesen (BIO-CONSULT GbR 2017).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind jedoch Brutvorkommen im Baufeld grundsätzlich möglich.</p> <p>Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V_{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.</p> <p>Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Drei Brutstandorte befanden sich im Nahbereich zum Rückbauabschnitt der Leitungstrasse, die übrigen nachgewiesenen Brutstandorte befinden sich in einem Abstand von mindestens 150 m von den geplanten bzw. zurückzubauenden Trassenabschnitten. Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Baubedingt vergräzte Revierpaare können sich potenziell in umliegende Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume führt dann möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg. Dies könnte u. U. dazu führen, dass sich hierbei die Störungen reproduktionsmindernd auswirken. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitats, der beschränkten Dauer der Störungen und dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitats im Umfeld kann jedoch eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.



Trauerschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Trauerschnäpper		<i>Ficedula hypoleuca</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: 3	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen überwiegend in lichten Laub- und Mischwäldern. • Auch in Parks und Gärten weit verbreitet. • Er ist am häufigsten dort anzutreffen, wo es viele Baumhöhlen und Nistkästen gibt; auf letztere ist er gebietsweise ganz angewiesen. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Die Art ist ein in Deutschland weit verbreiteter Brutvogel. Verbreitungsschwerpunkte liegen dabei im Tiefland und in den unteren Gebirgslagen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Trauerschnäpper wurde im Rahmen der Erfassung mit einem Brutpaar im Bereich des Waldes an der B 218 dokumentiert (BIO-CONSULT GbR 2017). Die erfassten Brutstandorte befanden sich außerhalb des vorgesehenen Baufeldes.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.		
Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V _{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.		
Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).		
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der erfasste Brutstandort befand sich in einem Abstand von rund 150 m zum nächstgelegenen Baufeld eines Maststandortes. Eine Störung der Brut und Aufzucht durch den Baubetrieb wird daher ausgeschlossen.		
Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.		
Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: * <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: V	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Turmfalke bewohnt fast alle Lebensräume, die Nistmöglichkeiten und zur Mäusejagd geeignete freie Flächen bieten. • Landschaften mit 10-25 % Wald in Form kleiner und größerer Gehölze, 60-70 % landwirtschaftliche Nutzfläche und bis zu 20 % Siedlungsbereich bilden Optimalhabitate. • Ein hoher Anteil von Dauerweiden, die das ganze Jahr über Mäusefang ermöglichen, wirkt sich bestandsfördernd aus. • Der Turmfalke zählt zu den ursprünglichen Felsbewohnern und baut keine eigenen Nester. Geeignete Nischen an Gebäuden oder Felsen sowie Horste anderer Arten (z. B. Elster, Rabenkrähe, Mäusebussard) sind daher essenziell. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Turmfalke kommt in Deutschland mit ca. 50.000 Brutpaaren vor. Er ist in weiten Teilen Deutschlands verbreitet. Insgesamt gelten die Bestände als stabil.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Turmfalke wurde im Rahmen der Erfassung mit einem Brutpaar im Westen des Untersuchungsgebietes dokumentiert. Der Brutstandort befand sich vermutlich in bzw. an einem Gebäude oder im Bereich einer kleinen Waldparzelle (BIO-CONSULT GbR 2017). Der vermutete Standort befindet sich in einem Abstand von etwa 200 m zum nächstgelegenen Baufeld eines Maststandortes.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld unwahrscheinlich, aber nicht grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V_{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.</p> <p>Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Der vermutete Brutstandort befindet sich in einem Abstand von etwa 200 m zum nächstgelegenen Baufeld eines Maststandortes. Eine Störung der Brut und Aufzucht durch den Baubetrieb wird daher ausgeschlossen.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Waldohreule

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldohreule		<i>Asia otus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: * <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: V	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Art der kleinstrukturierten halboffenen Landschaft, überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv • Brut in kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen, aufgelockerten Parklandschaften und v.a. Waldrändern • überwiegender Baumbrüter in alten Krähen-, Elster-, Greifvogel-, Graureiher-, oder Ringeltaubennester, wobei Nadelgehölze bevorzugt werden 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Waldohreule ist in Niedersachsen mäßig häufig und kommt aktuell mit etwa 6.000 Revieren vor. Sie steht auf der Vorwarnliste (RL V) der Roten Liste von Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Es ist ein langfristiger Rückgang der Bestände in Niedersachsen zu verzeichnen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Waldohreule wurde als Brutverdacht im Waldbereich an der B 218 erfasst. Im Rahmen der Kartierung 2017 konnte der Verdacht nicht bestätigt werden (BIO-CONSULT GbR 2017). Die Bereiche der geplanten Leitungsprovisorien nördlich des Waldgebietes Hackemoor liegen zum Teil außerhalb des Untersuchungsgebietes der avifaunistischen Kartierung im Jahr 2017. Ein Brutvorkommen der Art im Wirkungsbereich der Provisorien im Bührener Wald bei Bottum kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Brutvorkommen im Baufeld der Provisorien kann ausgeschlossen werden, da die in diesem Bereich vorhandenen Jungwaldbestände nicht als Bruthabitat geeignet sind.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldohreule	Asia otus	
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.</p> <p>Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V_{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, sodass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.</p> <p>Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt für die Art bei 20 m (BERNOTAT et al. 2018). Nachgewiesene oder potenzielle Brutstandorte liegen nicht in diesem sehr engen Wirkungsbereich, sodass erhebliche Störungen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden können.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BfN, o. J.), sodass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Brutvorkommen im Baufeld der Provisorien kann ausgeschlossen werden, da in diesem Bereich vorhandenen Jungwaldbestände nicht als Bruthabitat geeignet sind. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BfN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Waldkauz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldkauz		<i>Strix aluco</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: * <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: V	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. • Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. • Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. • Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Waldkauz kommt in Deutschland mit ca. 64.000 Brutpaaren vor. In Deutschland kommt der Waldkauz fast überall vor, ist aber im Westen häufiger als im Osten. In den am dichtesten besiedelten Gebieten finden sich über 50 Reviere auf 100 Quadratkilometern. Er fehlt nur in den waldarmen Küstenbereichen der Nordsee und auf den vorgelagerten Nordseeinseln.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Waldkauz wurde im Rahmen der Erfassung mit einem Brutpaar im Bereich des Waldes an der B 218 dokumentiert (BIO-CONSULT GbR 2017). Der erfasste Brutstandort befand sich in einem Abstand von rund 300 m zum nächstgelegenen Baufeld eines Maststandortes.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.</p> <p>Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V_{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.</p> <p>Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Fluchtdistanz der Art gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt bei 10-2m (FLADE 1994) bzw. 20 m (BERNOTAT et al. 2018), sodass für den Brutstandort erhebliche Störungen durch den Baubetrieb ausgeschlossen werden können.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BfN, o. J.), sodass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BfN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Waldlaubsänger

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldlaubsänger		<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL D: * <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: 3	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenem Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. • Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. • Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Waldlaubsänger ist in weiten Teilen Deutschlands verbreitet. Die Art zeigt jedoch seit längerem eine stetige Bestandsabnahme. Seit den 1990er Jahren hat sich der Bestand von ehemals 100.000 auf 50.000 Individuen halbiert.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Waldlaubsänger wurde im Rahmen der Erfassung mit einem Brutpaar im Bereich des Waldes an der B 218 dokumentiert (BIO-CONSULT GbR 2017). Der erfasste Brutstandort befand sich in einem Abstand von über 200 m zum nächstgelegenen Baufeld eines Maststandortes.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.		
Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V _{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.		
Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).		
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der erfasste Brutstandort befand sich in einem Abstand von über 200 m zum nächstgelegenen Baufeld eines Maststandortes. Eine Störung der Brut und Aufzucht durch den Baubetrieb wird daher ausgeschlossen.		
Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.		
Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Waldschnefpe

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldschnefpe		<i>Scolopax rusticola</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: V	Erhaltungszustand Niedersachsen** <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. • Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. • Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Waldschnefpe kommt in Deutschland mit ca. 20.000-39.000 Brutpaaren vor. Die Erfassung der Art ist jedoch lückenhaft, so dass gesicherte Aussagen über die Bestände nur schwer zu treffen sind. Die geschätzten Bestandszahlen werden vorwiegend aus der Jagd- und Streckenentwicklung abgeleitet. Niedersachsen verfügt demnach über die höchsten Brutbestände in Deutschland. Sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland wird die Art auf der Vorwarnliste geführt.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Waldschnefpe wurde im Rahmen der Erfassung mit ca. sechs Brutpaaren nachgewiesen. Vier Brutstandorte befanden sich im Wald an der B 218. Zudem wurde in zwei kleinen Waldparzellen im Süden bzw. Westen des Untersuchungsgebietes jeweils ein Standort dokumentiert. Die erfassten Brutstandorte befanden sich alle außerhalb von geplanten Baufeldern. Im südlichen Teil des UG befindet sich ein Brutstandort mit rund 50 m Abstand zum Baufeld geplanter Rückbaumaßnahmen. Die übrigen festgestellten Brutstandorte besitzen einen Abstand von mindestens 100 m zum Baufeld.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art							
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>						
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Aufgrund der Habitatstrukturen sind Brutvorkommen im Baufeld jedoch grundsätzlich möglich.</p> <p>Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V_{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass sich Brutpaare bei Bauphasen ohne Bauaktivität im Baufeld ansiedeln. Bei Bauphasen ohne Bauaktivität mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen wird daher das Brüten von Vögeln im Baustellenbereich durch Vergrämußungsmaßnahmen verhindert (Maßnahme 2.6-2 V_{ART}).</p> <p>Die Waldschnepfe besitzt nach Bernotat et al. (2018) eine mittlere Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug (Klasse C). Für die beiden einzeln liegenden Brutstandorte im Westen und Süden des UGs kann nach ebd. eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Leitungsanflug ausgeschlossen werden (siehe hierzu auch Kapitel 3.3.1).</p> <p>Für die Brutvorkommen im Waldgebiet Hackemoor erfolgt eine eingehendere Betroffenheitsanalyse, um der dort festgestellten Individuenzahl gerecht zu werden. Das Vorhaben besitzt eine hohe Konfliktintensität (3) und wird im zentralen Aktionsraum der Art (2) verwirklicht. Der Parameter „betroffene Individuenzahl“ wird mit gering (1) bewertet (mehrere Brutplätze bei mittlerer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung). Insgesamt ergibt sich ein hohes KSR (4). Nach Bernotat et al. (2018) bedeutet dies, dass für die Waldschnepfe von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben im Waldgebiet Hackemoor auszugehen ist. In diesem Bereich werden die Erdseile mit Vogelschutzmarkern versehen (Maßnahme 2.7 V_{ART}). Nach dem BfN-Skript „Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen“ von Liesenjohann et al. (2019) kann für die Waldschnepfe das KSR durch diese Maßnahme um zwei Stufen von hoch (4) auf gering (2) reduziert werden.</p> <p>Nachfolgend wird die Bilanz nach Bernotat et al. (2018) zusammengefasst dargestellt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">KSR Waldschnepfe</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td>Reduktion durch Vogelschutzmarker</td> <td style="text-align: right;">- 2</td> </tr> <tr> <td>→ KSR mit Vermeidungsmaßnahmen</td> <td style="text-align: right;">2</td> </tr> </table> <p>Durch die vorgesehene Markierung von Freileitungen (Maßnahme 2.7 V_{ART}) kann nach Bernotat et al. (2018) eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos, welches über das allgemeine Lebensrisiko für die Art hinausgeht, ausgeschlossen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		KSR Waldschnepfe	4	Reduktion durch Vogelschutzmarker	- 2	→ KSR mit Vermeidungsmaßnahmen	2
KSR Waldschnepfe	4						
Reduktion durch Vogelschutzmarker	- 2						
→ KSR mit Vermeidungsmaßnahmen	2						
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>							
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>							
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	
<p>Bei Gelegen im Nahbereich des Baufeldes kann eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens durch den Baubetrieb nicht ausgeschlossen werden. Nach Bernotat et al. (2018) besitzt die Waldschnepfe eine Fluchtdistanz von 30 m. Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Plangebietes durch den Baubetrieb ist daher grundsätzlich möglich. Baubedingt vergräzte Revierpaare können sich potenziell in umliegende Habitate ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume führt dann möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg. Dies könnte u. U. dazu führen, dass sich hierbei die Störungen reproduktionsmindernd auswirken. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitate, der beschränkten Dauer der Störungen und dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld kann jedoch eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des Baufeldes wurden keine Brutstandorte der Art nachgewiesen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Brutvögel der Wälder und Gehölze

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Vogelarten der Wälder und Gehölze		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dohle (<i>Corvus monedula</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Eichelhäher (<i>Garreolus glandarius</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba plumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudata</i>), Singdrossel (<i>Trudus philomelos</i>), Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Tannenmeise (<i>Parus ater</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Gilde der Vogelarten der Wälder und Gehölze umfasst einerseits Arten, die regelmäßig in geschlossenen Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelelement angewiesen sind (z. B. Waldbaumläufer). Darüber hinaus werden unter dieser Gruppe auch Arten zusammengefasst, die ihre Brutstätte meist in Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen anlegen, davon abgesehen aber ein weites Spektrum an Lebensräumen der Kulturlandschaft besiedeln und oft auch in gehölzreichen Siedlungsbiotopen wie Gärten oder Parks anzutreffen sind.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die hier betrachteten Vogelarten der Wälder und Gehölze sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im UG in den für sie geeigneten Habitatstrukturen nahezu flächendeckend nachgewiesen. Verbreitungsschwerpunkte sind der Wald an der B 218, die Waldparzellen im Nordwesten sowie im Süden des Untersuchungsgebietes und die Feldgehölze zwischen den landwirtschaftlichen Flächen (BIO-CONSULT GBR 2017).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V_{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.</p> <p>Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Vogelarten der Wälder und Gehölze		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Plangebietes durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Baubedingt vergräzte Revierpaare können sich potenziell in umliegende Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume führt dann möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg. Dies könnte u. U. dazu führen, dass sich hierbei die Störungen reproduktionsmindernd auswirken. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitats, der beschränkten Dauer der Störungen, dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitate im Umfeld sowie der weiten Verbreitung der Arten und aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustandes kann jedoch eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Bereich des geplanten Rückbaus der Freileitung wurden einzelne Brutpaare nachgewiesen. Im Baufeld werden hier Gehölzbestände zurückgeschnitten, so dass sich die Eignung als Bruthabitat verändert. Diese Veränderungen beschränken sich jedoch auf kleinflächige Bereiche und sind nur für einen begrenzten Zeitraum wirksam. Nach Fertigstellung der Rückbaumaßnahmen wird durch natürliche Sukzession die Habitateignung wiederhergestellt. Bis zur vollständigen Wiederherstellung stehen im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen zur Verfügung, auf welche die Arten ausweichen können. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt bewahrt, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Brutvögel der offenen und halboffenen Feldflur

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind (z. B. Wiesenschafstelze). Bei den übrigen Arten handelt es sich um gering spezialisierte Arten, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die hier betrachteten Arten der offenen und halboffenen Feldflur sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im UG nahezu flächendeckend nachgewiesen (BIO-CONSULT GbR 2017). Die spezialisierten Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind (z. B. Wiesenschafstelze), wurden überwiegend im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen westlich der geplanten Umspannanlage nachgewiesen. Im Gegensatz dazu wurden die gering spezialisierten Arten, welche den größten Teil der nachgewiesenen Arten dieser Gilde ausmachen, vorwiegend im Wald an der B 218 sowie den kleinen und verstreuten Waldparzellen dokumentiert. Diese Arten brüten in Wald- und Gehölzstrukturen und nutzen die offene Flur zur Nahrungsaufnahme.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V _{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebunden brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.		
Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).		
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Plangebietes durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Baubedingt vergräzte Revierpaare können sich potenziell in umliegende Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume führt dann möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg. Dies könnte u. U. dazu führen, dass sich hierbei die Störungen reproduktionsmindernd auswirken.</p> <p>Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitats, der beschränkten Dauer der Störungen, dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitats im Umfeld sowie aufgrund der weiten Verbreitung der Arten und ihres günstigen Erhaltungszustandes kann jedoch eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führt, ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Störungen, die zu einer Aufgabe der Fortpflanzungsstätte führen können, werden als Zerstörung der Fortpflanzungsstätte behandelt.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Strukturelle Störwirkungen von Freileitungen, welche zu einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung der Eignung als Fortpflanzungsstätte führen, sind bei Offenlandarten grundsätzlich möglich. Möglicherweise betroffene Bruthabitats können sich in Bereiche verlagern, wo Störwirkungen durch den geplanten Leitungsrückbau entfallen. Für den Zeitraum zwischen Neuerrichtung und Rückbau der Freileitungen können die Arten auf Habitats im Umfeld ausweichen.</p> <p>Insgesamt bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bewahrt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Brutvögel der Gewässer und Ufer

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Vogelarten der Gewässer und Ufer		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Die Gilde der Vogelarten der Gewässer und Ufer umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können. Zu den an und auf Gewässern brütenden Arten zählen z. B. die Gebirgsstelze und die Stockente. Der Sumpfrohrsänger weist eine allenfalls untergeordnete Bindung an Gewässer und Ufer auf.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die hier betrachteten Arten der Gewässer und Ufer sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden im UG jedoch nur vereinzelt im näheren Umfeld von Gewässern (Entwässerungsgraben, Teich) nachgewiesen (BIO-CONSULT GBR 2017).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Während der Brutzeit von Vögeln vom 1. März bis 31. September wird auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme verzichtet (Maßnahme 2.4-1 V _{ART}). Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung für gehölzgebundene brütende Vogelarten vermieden. Durch die Beseitigung der Gehölze im Baufeld und die sich anschließenden Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort weitgehend verloren, so dass es zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt.		
Die Art zählt nicht zu den Brutvögeln mit besonderem Kollisionsrisiko durch den Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016) bzw. Bernotat et al. (2018).		
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Vogelarten der Gewässer und Ufer		
<p>Eine Störung der Brut und Aufzucht einzelner Brutstandorte im Nahbereich des Plangebietes durch den Baubetrieb ist grundsätzlich möglich. Baubedingt vergräzte Revierpaare können sich potenziell in umliegende Gehölzstrukturen ansiedeln. Eine sog. „Nachverdichtung“ umliegender Nachbarräume führt dann möglicherweise aufgrund der zunehmenden Siedlungsdichte ggf. zu einem abnehmenden Bruterfolg. Dies könnte u. U. dazu führen, dass sich hierbei die Störungen reproduktionsmindernd auswirken. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit potenziell gestörter Habitats, der beschränkten Dauer der Störungen, dem Vorhandensein geeigneter Ausweichhabitats im Umfeld sowie aufgrund der weiten Verbreitung der Arten und ihres günstigen Erhaltungszustandes kann jedoch eine Störung, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führt, ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.), so dass anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten führen, ebenfalls ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Mit dem Vorhaben ist keine dauerhafte Veränderung von Gewässer- oder Uferstrukturen verbunden, welche zu einer Einschränkung der Eignung als potenzielles Bruthabitat führen könnte. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt bewahrt, das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Für alle Brutvogelarten, die nicht zu den Offenlandarten zählen, gibt es keine Hinweise auf eine Meidung von Freileitungen (BFN o. J.). Daher können für die Art anlagen- bzw. betriebsbedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die zu einem Verlust der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang führen, ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Kammmolch

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kammmolch		<i>Triturus cristatus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2011)		
<ul style="list-style-type: none"> • Halboffene bis offene Kulturlandschaften wie strukturreiche Agrargebiete mit eingestreuten Wiesen und Weiden sowie die binnendeichs liegende Talaue der mittleren Elbe; auch Laubwaldgebiete oder bewaldetes Mittelgebirge, sofern geeignete, wenig beschattete Gewässer vorhanden sind. • Jahreslebensraum setzt sich aus Teilhabitaten wie Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier zusammen; Hecken, Gehölze, Gräben und Flusssufer können als Korridore zwischen den Laichgewässern dienen. • Laichgewässer: größere Stillgewässer in Seengebieten, Weiher, überwiegend im Grünland, in den Auen der großen Ströme, auch Altwässer, Flutrinnen, Qualmgewässer, aber auch Heide- und Niedermoorweiher, Teiche, Tümpel (Vorteil: fischfrei), ferner Abgrabungsgewässer, insbesondere Tongruben, Gräben. • Normalerweise in neutralen bzw. leicht basischen Gewässern, aber auch in Gewässern mit pH-Wert zwischen 4,4 - 9,5. • Laichgewässer sonnenexponiert, mit ausgeprägter Unterwasservegetation, reichlich Deckung bietend, perennierend, nicht zu klein und flach, in der Regel fischfrei. • Meso- bis eutroph; nur schwach sauer bis basisch. • Wesentlicher Bestandteil des Gesamtlebensraumes ist ein ebenso reich gestalteter Landlebensraum: stärker strukturiertes Grünland (Feuchtwiesen, Weide) mit angrenzenden Brachen/Ruderalflächen, Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Gärten, Parkanlagen, Feldern, Laub- oder Laubmischwäldern (auch Nadelwäldern) und Abbaugruben in Gewässernähe mit oberflächennahen Bodenverstecken oder Totholz; Winterquartier in Säugergängen und unter Baumstubben. 		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Der Kammmolch ist in Niedersachsen ebenso wie in Deutschland weit verbreitet und typischer Bewohner des Hügel- und Berglandes. Verbreitungsschwerpunkte und auch die größten Bestände erreicht er in den östlichen, mittleren und südlichen Landesteilen, so im Weser-Aller-Flachland, teilweise in den Börden, in der nordöstlichen Hälfte der Region „Lüneburger Heide und Wendland“ (z. B. Elbtalniederung) sowie im Osnabrücker Raum. Teile des südniedersächsischen Berglandes werden ebenfalls besiedelt, stellenweise sogar mit großen Laichgesellschaften. Auffallend große Verbreitungslücken bestehen in südlichen Teilen der Lüneburger Heide, der süd- und westlichen Stader Geest und in der Dümmerniederung. Der Harz und weitgehend der Solling werden aufgrund der Höhenlage nicht besiedelt (NLWKN 2011).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Im UG konnte der Kammmolch mit einem Individuum in Gewässer 2 am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Das Gewässer befindet sich in einem Abstand von über 100 m zum Baufeld des geplanten Rückbaus an den Maststandorten 4132/1A bzw. 4132/300. Im nahen Umfeld des Gewässers liegen geeignete Landlebensräume in Form von kleinen Wäldern, Feldgehölzen und Hecken (BIO-CONSULT GbR 2017).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Rahmen des Vorhabens kann eine Beeinträchtigung des Gewässers in dem der Kammolch nachgewiesen wurde, ausgeschlossen werden, da es sich in einem ausreichend großen Abstand zum nächstgelegenen Baufeld befindet. Ein Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Gewässerlebensraum der Art kann daher ausgeschlossen werden. Im näheren Umfeld des Kammolch-Gewässers befinden sich einige Waldparzellen und Gehölzstrukturen, die als Landlebensräume der Art in Frage kommen. Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung an das Gewässer stellt vor allem das Waldstück nördlich des Gewässers einen Lebensraum dar, in dem mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Winterquartieren der Art zu rechnen ist (BIO-CONSULT GbR 2017). Diese und die südwestlich befindliche Waldparzelle sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Auch die Waldflächen im Baufeld der zurückzubauenden Maststandorte 4132/1A und 4132/300 stellen potenzielle Landlebensräume des Kammolchs dar. Um ein Einwandern in das Baufeld der beiden Maststandorte zu verhindern, ist die Installation eines amphibiengerechten Sperrzaunes vor Beginn der Baumaßnahme und vor der jährlichen Anwanderungsphase in die Landlebensräume vorgesehen (Maßnahme 2.3 V_{ART}). Ein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Da sich das Gewässer in einem ausreichenden Abstand zum nächstgelegenen Baufeld befindet, kann eine Störung im Gewässerlebensraum ausgeschlossen werden. Auch eine Störung der Landlebensräume ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da sich das Baufeld lediglich auf zwei kleine Bereiche in der Waldparzelle südöstlich des Gewässers beschränkt. Auch sind keine Eingriffe weitere Gehölzstrukturen (z. B. Hecken) vorgesehen, so dass keine Beeinträchtigung der Wanderung zwischen Sommer- und Winterquartieren zu erwarten ist. Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	
<p>Da ein Eingriff in das Kammolch-Gewässer ausgeschlossen werden kann, ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben. Auch eine Beschädigung oder Zerstörung von Überwinterungsquartieren die zu einem Verlust der räumlichen Funktionalität von Ruhestätten führt, ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Zwar kann nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Gehölzstrukturen im Baufeld temporär als Überwinterungsquartier genutzt werden. Da jedoch zahlreiche vergleichbare Gehölzstrukturen im nahen Umfeld des Gewässers vorhanden sind, stehen der Art unabhängig davon genügend Ausweichquartiere zur Verfügung. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der zu einem Verlust der Funktionalität des Raumes für die Art führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Grünfrosch-Komplex

Durch das Vorhaben betroffene Art „Grünfrosch-Komplex“		
1. Schutz- und Gefährdungszustatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (3)	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Zum Erhaltungszustand liegen keine Informationen vor
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <p>Die mitteleuropäischen Grün- oder Wasserfrösche bestehen aus drei Formen. Der Teichfrosch (<i>Rana esculenta</i>) hat keinen „normalen“ Artstatus, sondern stellt eine Mischform der beiden Arten Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>) und Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>) dar. Die genaue Artdiagnose ist nicht immer zweifelsfrei machbar. Sie setzt in der Regel den Fang der Tiere voraus und ist mitunter nur durch molekularbiologische Methoden möglich. Die Anwendung dieser Methode war im Rahmen dieser Untersuchung jedoch nicht erforderlich. Selbst in der Fachliteratur ist die genaue Artdiagnose z. T. immer noch umstritten, weshalb in vielen Darstellungen zum Vorkommen von Amphibien auf eine Differenzierung verzichtet wird (BIO-CONSULT GbR 2017).</p> <p>Alle „Grünfrosch“-Formen leben überwiegend ganzjährig im oder nahe am Gewässer. Der Teichfrosch besiedelt vor allem vegetationsreiche Gewässer mit deutlicher Präferenz für besonnte Typen. Vollschattige Gewässer werden gemieden, solche mit sehr steilen Ufern weniger angenommen. Es werden vielfach auch sehr stark anthropogen geformte, künstliche Gewässer angenommen. Jungfrösche bleiben zum Teil ebenfalls in Gewässernähe, ein anderer Teil wandert an Land und sucht im Umfeld nach neuen Lebensräumen. Die Wanderungen haben dabei eine wichtige Ausbreitungsfunktion. Die Tiere überwintern sowohl in Gewässern als auch in Quartieren an Land. Seefrösche sind den Teichfröschen in ihren Ansprüchen an Habitate sehr ähnlich. Der Kleine Wasserfrosch hingegen ist weniger eng an Gewässer gebunden und unternimmt weitere Wanderungen. Auch überwintert die Art zu größeren Anteil auch an Land. Hinsichtlich der Gewässer hat der Kleine Wasserfrosch höhere Ansprüche. Naturnahe Gewässer werden deutlich bevorzugt; neben Gewässern in der (halb)offenen Landschaft werden auch Waldgewässer besiedelt. Als Landlebensraum und Winterquartier werden Wälder aufgesucht, wo sich die Tiere mitunter in lockeres Erdreich eingraben. Für den Kleinen Wasserfrosch haben deshalb die Landlebensräume wahrscheinlich größere Auswirkungen als bei den anderen Formen (BIO-CONSULT GbR 2017; NLWKN 2011)</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <p>Wegen der Probleme in der sicheren Artdiagnose ist der Kenntnisstand der Verbreitung noch lückenhaft. „Grünfrösche“ sind in Niedersachsen fast flächig verbreitet. Eine flächige Verbreitung wird in jedem Fall für den Teichfrosch vermutet, während der Seefrosch vor allem im Verlauf der großen Flüsse und der Kleine Wasserfrosch einen Verbreitungsschwerpunkt im Bereich zwischen Aller, Weser und dem Mittellandkanal hat, aber auch im nördlichen Münsterland anzutreffen ist (BIO-CONSULT GbR 2017).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Im UG wurden Grünfrösche mit mindestens 15-20 Individuen in Gewässer 2 am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Das Gewässer befindet sich in einem Abstand von über 100 m zum Baufeld des geplanten Rückbaus an den Maststandorten 4132/1A bzw. 4132/300. Im nahen Umfeld des Gewässers liegen geeignete Landlebensräume in Form von kleinen Wäldern, Feldgehölzen und Hecken (BIO-CONSULT GbR 2017).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
„Grünfrosch-Komplex“		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Im Rahmen des Vorhabens kann eine Beeinträchtigung des Gewässers in dem Grünfrösche nachgewiesen wurden ausgeschlossen werden, da es sich in einem ausreichend großen Abstand zum nächstgelegenen Baufeld befindet. Ein Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Gewässerlebensraum kann daher ausgeschlossen werden. Im näheren Umfeld des Gewässers befinden sich einige Waldparzellen und Gehölzstrukturen, die als Landlebensräume der Art in Frage kommen. Diese und die südwestlich befindliche Waldparzelle sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Auch die Waldflächen im Baufeld der zurückzubauenden Maststandorte 4132/1A und 4132/300 stellen potenzielle Landlebensräume von Grünfröschen dar. Um ein Einwandern in das Baufeld der beiden Maststandorte zu verhindern, ist die Installation eines amphibiengerechten Sperrzaunes vor Beginn der Baumaßnahme und vor der jährlichen Anwanderungsphase in die Landlebensräume vorgesehen (Maßnahme 2.3 V_{ART}). Ein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Da sich das Gewässer in einem ausreichenden Abstand zum nächstgelegenen Baufeld befindet, kann eine Störung im Sommerlebensraum (z. B. auf die Fortpflanzung oder die Aufzucht) ausgeschlossen werden. Auch eine Störung der Überwinterungszeit ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da sich das Baufeld lediglich auf zwei kleine Bereiche in der Waldparzelle südöstlich des Gewässers beschränkt. Auch sind keine Eingriffe weiterer Gehölzstrukturen (z. B. Hecken) vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung der Wanderung zwischen Sommer- und Winterquartieren zu erwarten ist. Eine Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten führt, kann daher ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art

„Grünfrosch-Komplex“

Da ein Eingriff in das Grünfrosch-Gewässer ausgeschlossen werden kann, ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben. Auch eine Beschädigung oder Zerstörung von Überwinterungsquartieren die zu einem Verlust der räumlichen Funktionalität von Ruhestätten führt, ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Zwar kann nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Gehölzstrukturen im Baufeld temporär als Überwinterungsquartier genutzt werden. Da jedoch zahlreiche vergleichbare Gehölzstrukturen im nahen Umfeld des Gewässers vorhanden sind, stehen den Arten unabhängig davon genügend Ausweichquartiere zur Verfügung. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der zu einem Verlust der Funktionalität des Raumes für die Arten führt, kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja Pkt. 4ff.
 nein Prüfung endet hier.

